

ENGEL & VÖLKERS

DIGITAL INVEST

Projekt Solarpark Eyendorf Bestand

Ihre Vertragsunterlagen

I. Darlehensvertrag	2
<u>Anlage A zu I.:</u> Vorvertragliche Verbraucherinformationen inkl. Widerrufsbelehrung	15
<u>Anlage B zu I.:</u> Informationen für Kunden nach Art. 19 ECSPR	31
<u>Anlage C zu I.:</u> Allgemeine Geschäftsbedingungen der EV Digital Invest AG („Investment-AGB ECSP“)	32
– Anhang zu Investment-AGB ECSP: Vorvertragliche Verbraucherinformationen inkl. Widerrufsbelehrung	39
<u>Anlage D zu I.:</u> Anlagebasisinformationsblatt	(separate Datei)
<u>Anlage E zu I.:</u> Darstellung und Informationen zum Investitionsprojekt	(separate Datei)

I. Darlehensvertrag

zwischen

FOX ON Energy 9 GmbH & Co. KG

Große Elbstraße 61

D-22767 Hamburg

vertreten durch die Komplementärin, FOX ON Energy Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tobias Aulich

(nachfolgend „**Darlehensnehmer**“)

und

Max Mustermann

Musterstr. 100

D-10001 Musterstadt

15.06.1977

(nachfolgend „**Crowd-Investor**“)

(Darlehensnehmer und Crowd-Investor nachfolgend einzeln „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“)

über ein Darlehen in Höhe von

EUR 10.000,00.

Präambel

Die EV Digital Invest AG, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 239815 B, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de (nachfolgend „**EVDI**“), vertreten durch die Vorstände Herrn Marc Laubenheimer und Herrn Karl Poerschke, beide mit gleicher Geschäftsanschrift, betreibt auf der Internetseite www.ev-digitalinvest.de einen Kreditmarktplatz für Darlehen (nachfolgend „**Plattform**“). Auf der Plattform werden Finanzierungsprojekte bzw. Investitionsprojekte angeboten. Im Rahmen dieser jeweiligen individuellen Investitionsprojekte haben Projektentwicklungsgesellschaften, Immobilienverwaltungsgesellschaften sowie sonstige im Immobilienbereich tätige Gesellschaften, wie z.B. Ankäufer und Eigentümer von Bestandsimmobilien (nachfolgend „**Kapitalsuchende**“), die Möglichkeit, geplante oder bereits begonnene Immobilienprojekte, wie z.B. die Neuerrichtung einer Immobilie, den Ankauf und das Halten von Bestandsimmobilien und Baugrundstücken (einschließlich durch den Erwerb von **Geschäftsanteilen** an Gesellschaften mit Grundeigentum) sowie die Herstellung der Baureife, einer breiten Öffentlichkeit **vorzustellen** die nach Anlagemöglichkeiten suchen (nachfolgend „**Crowd-Investoren**“ und einzeln „**Crowd-Investor**“) und über eine Schwarmfinanzierung neues Kapital in Form von Darlehen einzuwerben.

Über die Plattform können Crowd-Investoren, innerhalb eines individuell festgelegten, auf der Plattform bekanntgegebenen Zeitraums (nachfolgend „**Kampagnenzeitraum**“) Kapitalsuchenden im Rahmen des individuellen Investitionsprojekts Darlehen gewähren. Jedes Investitionsprojekt wird im Rahmen einer sog. Kampagne vorgestellt (nachfolgend „**Kampagne**“) und hat einen individuell festgelegten Höchstbetrag (nachfolgend „**Investitions-Limit**“), der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Crowd-Investoren im Rahmen der Kampagne nicht überschritten werden darf. Außerhalb der Kampagne hat der Kapitalsuchende zudem die Möglichkeit, weitere Finanzmittel zur Realisierung des Immobilienprojekts, insbesondere Anschubfinanzierungen, einzuwerben.

Bei den über die Plattform vermittelten Darlehen handelt es sich für den Kapitalsuchenden um Fremdkapital. Sie beinhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Crowd-Investoren am Kapitalsuchenden. Den Crowd-Investoren steht vielmehr ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie eine Verzinsung des Darlehensbetrages nach Maßgabe des jeweiligen Darlehensvertrages zu.

Der Darlehensnehmer wird die über die Plattform vermittelten Darlehen (gegebenenfalls teilweise) in Form eines qualifiziert nachrangigen Gesellschafterdarlehens (nachfolgend „**Gesellschafterdarlehen**“) an die Solarpark Eyendorf GmbH & Co. KG als Tochtergesellschaft des Darlehensnehmers (nachfolgend „**Objektgesellschaft**“) weiterreichen (siehe Ziffer 3.3 dieses Darlehensvertrages). Aufgrund des Nachrangs dieses Gesellschafterdarlehens insbesondere (aber nicht ausschließlich) gegenüber eines geplanten und noch abzuschließenden Bank-Darlehens i.H.v. von bis zu EUR 6.200.000,00 zunächst mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren, treten sämtliche Ansprüche des Darlehensnehmers aus und im Zusammenhang mit dem Gesellschafterdarlehen an die Objektgesellschaft im Rang hinter sämtliche bestehenden und zukünftigen Ansprüche der Bank und gegebenenfalls weiterer gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger zurück (siehe Ziffer 7 dieses Darlehensvertrages).

Der qualifizierte Nachrang des Gesellschafterdarlehens bewirkt, dass der Darlehensnehmer seine Ansprüche erst nach allen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Objektgesellschaft, die keinen solchen Nachrang erklärt haben, geltend machen kann. Im Falle der Insolvenz der Objektgesellschaft bedeutet das, dass die Ansprüche des Darlehensnehmers lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden können, die nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger verbleibt. Verbleibt keine Vermögensmasse nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger der Objektgesellschaft, führt dies zu einem Ausfall des Gesellschafterdarlehens und somit möglicherweise auch zum Totalverlust der Crowd-Investoren.

Der qualifizierte Nachrang des Gesellschafterdarlehens bewirkt ferner, dass der Darlehensnehmer auch bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Objektgesellschaft nur dann seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung geltend machen kann, solange und soweit durch die Geltendmachung der Ansprüche kein Insolvenzgrund im Sinne von § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder im Sinne von § 19 InsO (Überschuldung) bei der Objektgesellschaft herbeigeführt werden würde (sog. Solvenzvorbehalt bzw. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

Der Nachrang kann im Ergebnis bewirken, dass der Darlehensnehmer sämtliche Ansprüche der Crowd-Investoren erst befriedigen kann, nachdem alle Ansprüche der Bank gegenüber der Objektgesellschaft und gegebenenfalls weiterer gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger befriedigt wurden, sofern der Darlehensnehmer die Darlehen der Crowd-Investoren nicht anderweitig (z.B. durch einen Verkauf der Objektgesellschaft oder durch die Aufnahme anderer Darlehen) ablösen kann. Verbleibt auch beim Darlehensnehmer keine Vermögensmasse nach der Befriedigung der anderen Gläubiger, insbesondere der Bank, führt dies voraussichtlich zu einem Totalverlust der Investitionen der Crowd-Investoren.

Die Ansprüche der Crowd-Investoren sind somit von der wirtschaftlichen Lage der Objektgesellschaft, insbesondere deren Vermögens-, Liquiditäts- und Verschuldungssituation, abhängig. Das Gesellschafterdarlehen an die Objektgesellschaft hat aufgrund des qualifizierten Nachrangs gegenüber der Bank und gegebenenfalls weiterer gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, sodass das Risiko der Crowd-Investoren über das allgemeine Insolvenzrisiko eines Fremdkapitalgebers hinausgeht, sofern und soweit die Voraussetzungen für den Nachrang gegenüber den Gläubigern, insbesondere gegenüber der Bank gegeben sind

Der Darlehensnehmer ist eine Projektgesellschaft und beabsichtigt (indirekt; siehe Ziffer 3.3) die Realisierung des Immobilienprojektes „Solarpark Eyendorf“ in Eyendorf (vorstehend und nachfolgend „**Immobilienprojekt**“). Für das Immobilienprojekt wird im Rahmen der Kampagne „Solarpark Eyendorf Bestand“ das in **Anlage E** zu diesem Darlehensvertrag dargestellte Investitionsprojekt (vorstehend und nachfolgend „**Investitionsprojekt**“) vorgestellt. Das Investitions-Limit der Kampagne beträgt EUR 2.000.000,00.

Die in **Anlage E** enthaltenen Angaben sind eine Wiedergabe der Informationen und Darstellungen über das Investitionsprojekt, welche im Rahmen der Kampagne vom Darlehensnehmer zur Verfügung gestellt und auch auf der Plattform veröffentlicht wurden.

Der Crowd-Investor ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Schwarmfinanzierungsdienstleister ist die EV Digital Invest AG, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, vertreten durch den Vorstand Marc Laubenheimer und Karl Poerschke (nachfolgend „**EVDI**“). EVDI wird zudem von dem Crowd-Investor gemäß diesem Darlehensvertrag mit der Verwaltung des Darlehens beauftragt und bevollmächtigt.

Zur Besicherung von Ansprüchen des Crowd-Investors aus und im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag ist der Darlehensnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die in Ziffer 10.3 aufgeführte Sicherheit bestellt wird.

Der Crowd-Investor wird ausdrücklich auf die vorvertraglichen Verbraucherinformationen des Darlehensnehmers in Bezug auf das vorliegende Schwarmfinanzierungsangebot (**Anlage A**) sowie auf das vom Darlehensnehmer als Projektträger des Schwarmfinanzierungsangebots erstellte Anlagebasisinformationsblatt (**Anlage D**) hingewiesen.

Darüber hinaus sind die durch EVDI als Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß der *European Crowdfunding Services Provider-Regulation* (ECSPR)¹ zur Verfügung zu stellenden Kundeninformationen

(**Anlage B**) sowie die für den Vermittlungsvertrag zwischen EVDI und dem Crowd-Investor geltenden Investment-AGB ECSP inkl. Anhänge (**Anlage C**) beigefügt.

1. Darlehensgewährung

Der Crowd-Investor gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen (nachfolgend „**Darlehen**“) in Höhe des auf der ersten Seite dieses Darlehensvertrages genannten Betrages (nachfolgend „**Darlehensbetrag**“).

2. Zahlungsabwicklung

2.1 Die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) (nachfolgend „**Zahlungsdienstleister**“) erbracht, welcher von dem Darlehensnehmer beauftragt wird. Der Zahlungsdienstleister hat ein Konto im Auftrag des Darlehensnehmers eingerichtet, auf welches die Zahlungen der Crowd-Investoren mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die schuldbefreiende Erfüllungswirkung im Verhältnis zwischen dem Darlehensnehmer und dem jeweiligen Crowd-Investor dann eingetreten ist, wenn der vollständige Darlehensbetrag auf das in Ziffer 3.2 angegebene Bankkonto (nachfolgend „**Zahlungskonto**“) eingezahlt worden ist.

2.2 Der Darlehensnehmer hat mit dem Zahlungsdienstleister vereinbart, dass die von den einzelnen Crowd-Investoren auf das Zahlungskonto eingezahlten Beträge nicht vor Eintritt folgender Voraussetzungen zur Verfügung stehen, d.h. von dem Zahlungskonto abgerufen werden können:

¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen

und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

- a) Ablauf eines Zeitraums von 15 Tagen ab Abschluss des jeweiligen Darlehensvertrages; und
- b) Zugang einer Erklärung von EVDI bei dem Zahlungsdienstleister in Textform, dass eine wirksame Bestellung der Sicherheit gemäß Ziffer 10 sichergestellt ist.

3. Auszahlung, Verwendungszweck

- 3.1 Der Darlehensbetrag ist unmittelbar nach Abschluss dieses Darlehensvertrages (siehe Ziffer 13.1) zur Zahlung durch den Crowd-Investor fällig.
- 3.2 Der Crowd-Investor hat Zahlungen aufgrund dieses Darlehensvertrages ausschließlich auf das folgende Konto des Zahlungsdienstleisters unter Angabe des jeweiligen Projekts zu leisten:

Kontoinhaber: secupay AG

Bank: Commerzbank Dresden

IBAN: DE19850400611005501401

BIC: COBADEFFXXX

Die Zahlung ist von einem Bankkonto des Crowd-Investors, welches bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Raum EU/EWR/Großbritannien/Schweiz (nachfolgend „**Erweiterter EWR-Raum**“) geführt wird, per Überweisung oder per Lastschrift zu leisten. Im Falle eines Wechsels des Zahlungsdienstleisters durch den Darlehensnehmer hat der Crowd-Investor Zahlungen aufgrund dieses Darlehensvertrages ausschließlich auf das von EVDI mitgeteilte neue Bankkonto zu leisten.

- 3.3 Die Gesamtheit der Darlehensbeträge aus der Kampagne darf vom Darlehensnehmer nur verwendet werden
 - a) zur Optimierung der Kapitalstruktur des Darlehensnehmers; wobei dies auch beinhalten kann, bestehendes Fremdkapital zu refinanzieren oder aktuell beim Darlehensnehmer gebundenes Eigenkapital oder Gesellschafterdarlehen durch Fremdkapital zu ersetzen und so freigewordenes Kapital an die Gesellschafter des Darlehensnehmers zurückzuführen;

- b) zur Weitergabe in Form eines ggü. der finanzierenden Senior-Bank qualifiziert nachrangigen Gesellschafterdarlehens an die Objektgesellschaft, welches zur Realisierung des Immobilienprojekts insbesondere für Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Planungs- und/oder Vertriebsmaßnahmen oder für sonstige Kostenpositionen zur Realisierung des Immobilienprojekts verwendet wird;

- c) zur Zahlung der von dem Darlehensnehmer an die Crowd-Investoren zu zahlenden Zinsen sowie der an EVDI zu entrichtenden Vermittlungs- und Servicegebühren.

Eine anderweitige Verwendung ist dem Darlehensnehmer nicht gestattet.

4. Laufzeit und Tilgung

- 4.1 Das Darlehen hat eine feste Laufzeit bis zum 14.02.2026; beginnend mit dem Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf dem unter Ziffer 3.2 genannten Zahlungskonto (nachfolgend „**Festlaufzeit**“). Das Darlehen ist endfällig, d.h. der Darlehensnehmer ist während der Festlaufzeit des Darlehens nicht zur Leistung von Tilgungszahlungen verpflichtet.
- 4.2 Am Ende der Festlaufzeit werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen zur Zahlung an den Crowd-Investor fällig. Alle Zahlungen des Darlehensnehmers sind termingerecht in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das vom Crowd-Investor gemäß Ziffer 6.1 angegebene Bankkonto zu leisten.

5. Verzinsung

- 5.1 Das Darlehen wird ab dem Tag der Gutschrift des vollständigen Darlehensbetrages auf dem unter Ziffer 3.2 genannten Zahlungskonto bis zur vollständigen Rückzahlung mit einem festen Zinssatz in Höhe von 5,0 % p.a. verzinst (nachfolgend „**Festverzinsung**“). Die

Zinsen werden auf Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360 berechnet. Die einzelnen Zinszahlungen des Darlehensnehmers an den Crowd-Investor erfolgen zu den jeweiligen Zahlungsterminen gemäß nachfolgender Ziffer 5.2.

- 5.2 Die Zinsen werden jeweils quartalsweise nachschüssig und in auf die jeweilige Zinsperiode anfallender anteiliger Höhe, bis zum Ende eines jeden Kalenderquartals auf das vom Crowd-Investor gemäß Ziffer 6.1 angegebene Bankkonto gezahlt. Ist die Schwarmfinanzierung sechs Wochen vor dem Ende des jeweiligen Kalenderquartals bereits abgeschlossen, wird die erste Zinszahlung zum Ende dieses Kalenderquartals fällig, anderenfalls wird die erste Zinszahlung zum Ende des nächsten Kalenderquartals fällig. Fällt der Anfang oder das Ende einer Zinsperiode (ganz oder teilweise) nicht auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderquartals, entsteht der Zinsanspruch entsprechend zeitanteilig.
- 5.3 Im Fall einer Kündigung dieses Darlehensvertrages gemäß Ziffer 9.1 durch den Darlehensnehmer oder einer Kündigung dieses Darlehensvertrages durch den Crowd-Investor vor Ende der Festlaufzeit ist der Darlehensnehmer verpflichtet, dem Crowd-Investor in Bezug auf den gesamten ausstehenden Darlehensbetrag einen Zinsbetrag gemäß nachfolgend Ziffer 5.3 a) bzw. b) zu zahlen, (nachfolgend „**Vorfälligkeitsentgelt**“). Für eine Kündigung
- a) bis einschließlich 14.08.2025 sind Zinsen bis einschließlich zum 14.08.2025 zahlen; oder
 - b) bis einschließlich 14.11.2025 sind Zinsen bis einschließlich zum 14.11.2025 zahlen; oder
 - c) nach dem 14.11.2025 sind Zinsen bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens, mindestens aber bis einschließlich zum 14.02.2026 zu zahlen.
- 5.4 Werden die nach diesem Darlehensvertrag geschuldeten Zahlungen (Zins und Tilgung)

am Tag ihrer Fälligkeit nicht oder nur teilweise geleistet, so kommt der Darlehensnehmer mit diesen Zahlungsbeträgen in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

- 5.5 Im Falle des Verzugs des Darlehensnehmers mit der Zahlung des Darlehensbetrags und/oder nach diesem Darlehensvertrag fälligen Zinsen oder des Vorfälligkeitsentgelts schuldet der Darlehensnehmer dem Crowd-Investor Verzugszinsen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten über dem Zinssatz p.a. der Festverzinsung auf den noch ausstehenden Darlehensbetrag gemäß Ziffer 1 für den Zeitraum ab dem jeweiligen Fälligkeitstag bis zum Erhalt des geschuldeten Zahlungsbetrags. Der Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens des Crowd-Investors bleibt unberührt.

6. Zins- und Rückzahlungen, Steuern

- 6.1 Zum Zwecke der Rückzahlung Darlehens und der Auszahlung der Zinsen sowie zum Zwecke der Auszahlung von Erlösen aus einer etwaigen Sicherheitenverwertung nach Maßgabe von Ziffer 10 hinterlegt der Crowd-Investor im Rahmen seines ersten Investments auf der Plattform eine auf seinen Namen lautende Bankverbindung im IBAN-Format, die bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Erweiterten EWR-Raum geführt wird. Der Crowd-Investor ist verpflichtet, diese angegebenen Daten jederzeit aktuell zu halten. Sollten Zins oder Tilgungsleistungen nicht durch den Zahlungsdienstleister an die vom Crowd-Investor angegebene Bankverbindung ausgezahlt werden können und der Crowd-Investor unter den angegebenen Kontaktdaten nach zweifachem Versuch nicht erreichbar sein, wird der Zahlungsdienstleister die verbleibenden Zins oder Tilgungsleistungen an den Darlehensnehmer zurückzahlen. In diesem Fall ist der Crowd-Investor nach der Rückzahlung an den Darlehensnehmer selbst dafür verantwortlich, seine Ansprüche gegenüber dem Darlehensnehmer direkt geltend zu machen.

6.2 Nach derzeitiger Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ist der Zahlungsdienstleister zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (nachfolgend zusammen „**Kapitalertragsteuer**“) für die Crowd-Investoren verpflichtet, welche natürliche Personen und in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind. Dementsprechend wird der Zahlungsdienstleister die dafür erforderlichen Geldbeträge vom vereinbarten Zins abziehen, diese an das jeweils zuständige Finanzamt abführen und nur den danach verbleibenden Zinsbetrag an die Crowd-Investoren auszahlen. Hierfür ist es notwendig, dass dem Zahlungsdienstleister die für die Abführung der Kapitalertragsteuer erforderlichen Informationen zugeleitet werden. Der Crowd-Investor bevollmächtigt hiermit EVDI unwiderruflich, diese Daten beim Bundeszentralamt für Steuern für den jeweiligen Crowd-Investor abzufragen und dem Zahlungsdienstleister zur Verfügung zu stellen. Sollte der Abruf der Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern fehlschlagen, wird EVDI den Crowd-Investor auffordern, die für einen erfolgreichen Abruf notwendigen Informationen an EVDI zu übermitteln. Bis zur Übermittlung der notwendigen Informationen durch den Crowd-Investor wird der Zahlungsdienstleister den verbleibenden Zinsbetrag sowie ggf. Tilgungsbeträge auf dem Treuhandkonto einbehalten und erst nach spätestens zehn Bankarbeitstagen nach Übermittlung der notwendigen Informationen durch den Crowd-Investor anweisen. Ein Anspruch auf einen Zins oder Verzugszins auf die nicht ausgezahlten Beträge für den Zeitraum von der Aufforderung zur Übermittlung der notwendigen Informationen an den Crowd-Investor bis zur Auszahlung besteht für den Crowd-Investor nicht. Für den Fall, dass der Darlehensnehmer und EVDI während der Laufzeit der Darlehensverträge zu einer hiervon abweichenden Einschätzung gelangen sollten oder im Falle einer Gesetzesänderung, wird - in Abhängigkeit von der jeweils geltenden Rechtslage - der jeweils

ggf. gesetzlich Verpflichtete die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer berechnen, einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. EVDI wird in dem Fall die Crowd-Investoren hierüber informieren.

7. Weiterreichung der Darlehen an Objektgesellschaft und Rangfolge zur finanzierenden Bank

7.1 Der Darlehensnehmer wird die im Rahmen der Kampagne eingenommenen Gelder in Form eines qualifiziert nachrangigen Gesellschafterdarlehens an die Objektgesellschaft weiterreichen. Zur weiteren Realisierung des Immobilienprojekts plant die Objektgesellschaft zusätzlich eine Finanzierung durch eine Senior-Bank (nachfolgend „Bank“) aufzunehmen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Darlehensvertrags ist von der Objektgesellschaft geplant, einen Betrag von bis zu EUR 6.200.000,00 zunächst mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren aufzunehmen. Änderungen der Laufzeit oder des Finanzierungsvolumens können sich aus zukünftigen Vereinbarungen mit der Bank ergeben, auf die der Crowd-Investor keinen Einfluss hat. Dem stimmt der Crowd-Investor durch Abschluss dieses Darlehens ausdrücklich zu.

7.2 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Objektgesellschaft oder deren Liquidation außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten sämtliche Ansprüche des Darlehensnehmers aus und im Zusammenhang mit dem Gesellschafterdarlehen im Rang hinter sämtliche bestehende und zukünftige Ansprüche gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger der Objektgesellschaft, insbesondere der Bank, zurück.

7.4 Der Crowd-Investor muss im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Objektgesellschaft damit rechnen, dass der Darlehensnehmer sämtliche Ansprüche der Crowd-

Investoren erst befriedigen wird, nachdem alle Ansprüche der Bank und gegebenenfalls weiterer gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger gegenüber der Objektgesellschaft befriedigt wurden.

7.5 Durch die Zustimmung zur Weitergabe der eingenommenen Gelder in Form eines qualifiziert nachrangigen Gesellschafterdarlehens an die Objektgesellschaft erklärt der Crowd-Investor weder eine Stundung noch einen Verzicht auf Rückzahlung des Darlehens oder der Zinsen.

8. Rechtsstellung des Crowd-Investors

8.1 Der Abschluss dieses Darlehensvertrages führt nicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Crowd-Investors an dem Darlehensnehmer. In Bezug auf den Darlehensnehmer hat der Crowd-Investor daher keine Stimm-, Weisungs- oder Kontrollrechte. Für den Geschäftsbetrieb des Darlehensnehmers sowie dessen Verwaltung ist ausschließlich die Geschäftsführung des Darlehensnehmers verantwortlich.

8.2 Der Darlehensnehmer wird jeweils halbjährlich einen Bericht über die Plattform veröffentlichen, aus dem sich der aktuelle Stand und der Fortschritt des Immobilienprojekts ergibt.

8.3 Die Crowd-Investoren sind auch untereinander nicht Teil einer Gesellschaft oder Gemeinschaft. Jeder Crowd-Investor erkennt an, dass er lediglich Darlehensgeber auf Basis seines eigenständigen jeweiligen Darlehensvertrages ist und seine Rechte nur nach Maßgabe von Ziffer 11 geltend machen wird.

9. Kündigung

9.1 Während der Festlaufzeit hat der Darlehensnehmer das Recht, den Darlehensvertrag durch Erklärung in Textform gegenüber dem Crowd-Investor (vertreten durch EVDI gemäß Ziffer 11.2) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen ordentlich zu kündigen. Für den

Crowd-Investor ist eine ordentliche Kündigung des Darlehensvertrages ausgeschlossen.

9.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, d.h. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Darlehensvertrag bereits vor Ende der Festlaufzeit durch Erklärung in Textform gegenüber der jeweils anderen Partei fristlos gekündigt werden.

9.3 Ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 9.2 liegt für den Crowd-Investor insbesondere (Aufzählung nicht abschließend) vor,

a) wenn der Darlehensnehmer gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 3.3, 5.2 oder Ziffer 9 verstößt; oder

b) wenn eine dem Darlehensnehmer durch eine Tochtergesellschaft von EVDI gewährte Finanzierung gekündigt wurde.

9.4 Ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 9.2 liegt für den Darlehensnehmer insbesondere (Aufzählung nicht abschließend) vor,

a) wenn der Crowd-Investor den Darlehensbetrag nicht innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Abschluss dieses Darlehensvertrages vollständig auf das in Ziffer 3.2 genannte Zahlungskonto überwiesen hat oder, für den Fall der Erteilung eines Lastschriftmandates durch den Crowd-Investor, das Lastschriftverfahren nicht fristgerecht durchgeführt werden konnte (z.B. wegen nicht ausreichender Kontodeckung oder wegen Widerrufs des Lastschriftmandats durch den Crowd-Investor); oder

b) wenn der Crowd-Investor entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht bei der Erfüllung der EVDI obliegenden geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten mitwirkt und EVDI infolgedessen die Geschäftsbeziehung zu dem Crowd-Investor durch Kündigung des Vermittlungsvertrages gemäß den Investment-AGB ECSP beendet hat, oder

- c) wenn der Crowd-Investor gemäß dem Steuerrecht der USA steuerpflichtig in den USA wird.
- 9.5 Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer gemäß Ziffer 9.1 oder einer außerordentlichen Kündigung durch den Crowd-Investor sind der gesamte ausstehende Darlehensbetrag, die bis dahin aufgelaufene Verzinsung gemäß Ziffer 5.1 und das gemäß Ziffer 5.3 zu zahlende Vorfälligkeitsentgelt mit Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.
- 9.6 Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer vor Auszahlung des Darlehensbetrages werden die Parteien mit Wirksamwerden der Kündigung von ihren Verpflichtungen unter diesem Darlehensvertrag frei. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer nach Auszahlung des Darlehensbetrages, hat der Darlehensnehmer den ausgezahlten Betrag sowie die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallene Verzinsung gemäß Ziffer 5.1 zu zahlen.
- 9.7 Der Darlehensnehmer bevollmächtigt hiermit EVDI, etwaige Kündigungserklärungen des Darlehensnehmers gemäß dieser Ziffer 9 als Bote gegenüber dem Crowd-Investor abzugeben.
- 9.8. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Ziffer 9 ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

10. Sicherheiten

- 10.1 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche der Crowd-Investoren gegen den Darlehensnehmer aus und im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag dafür Sorge zu tragen, dass die in Ziffer 10.3 aufgeführten Sicherheiten von dem jeweiligen Sicherungsgeber in einer nach Form und Inhalt zufriedenstellenden

Weise bestellt werden (nachfolgend einheitlich „**Sicherheit**“). Sämtliche besicherten Ansprüche und Rechte der Crowd-Investoren aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag sind besicherte Forderungen (nachfolgend „**Besicherte Forderungen**“).

- 10.2 Die in Ziffer 10.3 aufgeführte Sicherheit wird von dem Sicherungsgeber mit der Maßgabe bestellt, dass die Sicherheit ausschließlich zugunsten der Crowd-Investoren gehalten und im Interesse der Crowd-Investoren verwaltet und ggfs. verwertet wird.
- 10.3 Als Sicherheit räumt die FOX ON ENERGY GmbH, geschäftsansässig Große Elbstraße 61, D-22767 Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der HRB 181717 (nachfolgend „**Bürge**“ oder auch „**Sicherungsgeber**“) der Gesamtheit der Crowd-Investoren eine unwiderrufliche selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft über einen Betrag i.H.v. EUR 200.000,00 ein (nachfolgend „**Bürgschaft**“).
- 10.4 Im Verwertungsfall erhält der Crowd-Investor zur Befriedigung der Besicherten Forderungen die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheit entsprechend dem Verhältnis seines Darlehensbetrages zu der Summe aller im Rahmen der Kampagne gezahlten Darlehensbeträge der Gesamtheit der Crowd-Investoren. Es ist dabei möglich, dass der Erlös aus der Verwertung der Sicherheit nicht ausreicht, um die Besicherten Forderungen vollständig zu befriedigen.

11. Funktion von EVDI, Vollmachten, Kaufoption

- 11.1 EVDI tritt als Schwarmfinanzierungsdienstleister im Rahmen der Plattform auf und stellt zu diesem Zweck die Plattform für die Präsentation der Kampagne des Darlehensnehmers zur Verfügung. Der Crowd-Investor nimmt zur Kenntnis, dass EVDI in keiner Weise eine Anlageberatung oder sonstige Beratung erbringt. EVDI gibt keine Empfehlung ab, Verträge über Darlehen abzuschließen. Jeder

Crowd-Investor beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Darlehensvertrages für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Anlage darstellt. Darüber hinaus nimmt der Crowd-Investor zur Kenntnis, dass EVDI nicht verantwortlich ist für ausbleibende Zahlungen oder Vergütungen oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Darlehensnehmers aus diesem Darlehensvertrag. Projektträger und Anbieter des Schwarmfinanzierungsangebots im Sinne der ECSPR der betreffenden Anlage ist nicht EVDI, sondern der Darlehensnehmer.

11.2 Jeder Crowd-Investor beauftragt und bevollmächtigt hiermit EVDI unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit der Verwaltung des Darlehens. Diese Verwaltungsvollmacht umfasst insbesondere:

- a) Vollmacht zur Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung gemäß diesem Darlehensvertrag (zur Klarstellung: EVDI nimmt keine Zahlungen vom Darlehensnehmer zur Weiterleitung an die Crowd-Investoren entgegen, sondern vielmehr zahlt der Darlehensnehmer direkt an den betreffenden Crowd-Investor unter Einschaltung des Zahlungsdienstleisters) und Vollmacht zur Organisation des Einzuges von Erlösen aus einer etwaigen Verwertung der Sicherheit;
- b) Vollmacht zur einfachen Mahnung fälliger Beträge;
- c) Vollmacht zur Entgegennahme von Erklärungen des Darlehensnehmers (z.B. Kündigungserklärungen) oder anderer Personen als Empfangsvertreter des Crowd-Investors;
- d) Vollmacht zur Übermittlung von Informationen und Unterlagen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (insbesondere Bürgschaftsurkunden) an die gemäß nachstehender Ziffer 11.5 bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei (soweit diese

die Informationen als erforderlich ansieht), zur Koordinierung dieser Tätigkeiten (zur Klarstellung: durch diese Koordinierungstätigkeiten wird das Mandat an die Rechtsanwaltskanzlei zur eigenständigen Interessenwahrnehmung im eigenen Ermessen nicht beeinträchtigt; EVDI ist im Rahmen der ihr erteilten Vollmachten nicht zu Tätigkeiten befugt, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern) sowie zum Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung im Namen der Crowd-Investoren zu marktüblichen Konditionen auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) (einschließlich, soweit zulässig und angemessen, Erfolgshonorare gemäß § 4a RVG); soweit jedoch hierdurch Vergütungspflichten der Crowd-Investoren entstehen, die nicht von den erzielten Erlösen einbehalten werden können, sondern durch Zahlung der Crowd-Investoren zu begleichen sind, erfordert der Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung die gesonderte Zustimmung der betreffenden Crowd-Investoren;

- e) Vollmacht zur Entgegennahme der gemäß Ziffer 10.3 zu erteilenden Bürgschaftserklärung des Bürgen.

11.4 Jeder Crowd-Investor beauftragt EVDI mit der Verwahrung der aufgrund der Vollmacht gemäß Ziffer 11.2 e) entgegengenommenen Bürgschaftserklärung für den Crowd-Investor.

11.5 Jeder Crowd-Investor bevollmächtigt und ermächtigt Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, D-80331 München (nachfolgend „**Taylor Wessing**“) neben EVDI, eigenständig die gemäß Ziffer 11.2 genannten Handlungen vorzunehmen, unter Befreiung von § 181 BGB und unter Einräumung billigen Ermessens (§ 315 BGB). Des Weiteren bevollmächtigt und ermächtigt jeder Crowd-Investor Taylor Wessing unter Befreiung von § 181 BGB und unter Einräumung von billigem Ermessen (§ 315 BGB) dazu,

Kündigungsrechte des Crowd-Investors ausüben und entsprechende Kündigungserklärungen gegenüber dem Darlehensnehmer nach rechtsanwaltlicher Prüfung abzugeben, bei Eintreten eines Verwertungsfalles im Interesse der Crowd-Investoren über die Vornahme von Verwertungsmaßnahmen aller Art, insbesondere Vergleiche, Mahnverfahren, Klagen, Insolvenzanträge, Geltendmachung von Bürgschafts- oder Garantieforderungen der Crowd-Investoren, und Verkäufe der Darlehensforderung aus diesem Darlehensvertrag zu entscheiden, die im billigen Ermessen von Taylor Wessing am besten geeignet erscheinen, um einen möglichst hohen Verwertungserlös für die Crowd-Investoren zu erzielen, sowie diese Maßnahmen im Namen der Crowd-Investoren durchzuführen, wobei Taylor Wessing auch hinsichtlich der Reihenfolge der Verwertung billiges Ermessen (§ 315 BGB) zusteht. Soweit dies nicht untunlich ist, wird Taylor Wessing die Verwertung mit angemessener Frist androhen. Außerdem bevollmächtigt und ermächtigt jeder Crowd-Investor Taylor Wessing unter Befreiung von § 181 BGB und unter Einräumung von billigem Ermessen (§ 315 BGB) dazu, gegenüber der Bank gemäß Ziffer 7 dieses Darlehensvertrags Erklärungen abzugeben und eine Kreditorenvereinbarung („Inter-Creditor-Agreement“) abzuschließen sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) notwendig oder geeignet erscheint. Sollte eine solche Vereinbarung bereits im Vorfeld dieses Vertragsschlusses durch Taylor Wessing geschlossen worden sein, genehmigt der Crowd-Investor hiermit die diesbezügliche Willenserklärung von Taylor Wessing. Die Crowd-Investoren nehmen hiermit zur Kenntnis, dass Taylor Wessing das Tätigwerden von der Leistung eines angemessenen Vorschusses für Gebühren und Auslagen abhängig machen kann. Jeder Crowd-Investor bevollmächtigt Taylor Wessing, soweit aus Sicht von Taylor Wessing zweckmäßig, EVDI als Erklärungsboten gegenüber Dritten einzusetzen.

- 11.6 Jeder Crowd-Investor verpflichtet sich, seine aus dem Darlehensvertrag und der in Ziffer 10.3 aufgeführten Sicherheit folgenden Rechte gegen den Darlehensnehmer und/oder den Sicherungsgeber nur gebündelt durch die gemäß dieser Ziffer 11 Bevollmächtigten ausüben zu lassen und hierfür gegebenenfalls noch erforderliche Erklärungen auf Verlangen der gemäß dieser Ziffer 11 Bevollmächtigten abzugeben.
- 11.7 Die vorstehenden Vollmachten sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz eines Bevollmächtigten oder bei einer nach Abmahnung durch den Crowd-Investor fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmachten gemäß dieser Ziffer 11. Im Falle des Widerrufs der vorstehenden Vollmachten aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Crowd-Investor im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (nämlich zu Gunsten aller anderen an dem Investitionsprojekt beteiligten Crowd-Investoren), die Forderungen nur einheitlich zusammen mit den anderen an dem Investitionsprojekt beteiligten Crowd-Investoren geltend zu machen und entsprechende Rechte nur einheitlich zusammen auszuüben.
- 11.8 EVDI erhält hiermit die jederzeit ausübbar Option, sämtliche Ansprüche des Crowd-Investors gegen den Darlehensnehmer aus dem vorliegenden Darlehensvertrag zu erwerben Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Darlehensbetrages nebst bis dahin aufgelaufener Verzinsung sowie einem entsprechend Ziffer 5.3 zu zahlenden Vorfälligkeitsentgelt (wobei die Ausübung der Option einer ordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer gleichsteht). Zu diesem Zweck bietet der Crowd-Investor hiermit EVDI sämtliche Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag zu Kauf und Abtretung an. EVDI kann dieses Angebot jederzeit während der Festlaufzeit durch Erklärung in Textform (z.B. E-

Mail oder Mitteilung in das elektronische Postfach des Anlegerportals) annehmen. Die Abtretung an EVDI steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Darlehensbetrages sowie nebst der bis dahin aufgelaufenen Verzinsung sowie des entsprechend Ziffer 5.3 zu zahlenden Vorfälligkeitsentgelts. Der Darlehensnehmer erklärt hiermit bereits seine Zustimmung.

- 11.9 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, Informationen, Willenserklärungen, geschäftsähnliche Handlungen und/oder sonstige Kommunikation ausschließlich über EVDI an den Crowd-Investor heranzutragen.

12. **Selbstauskunft des Crowd-Investors**

- 12.1 Für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 bzw. 5 (fünf) Prozent seines Reinvermögens (je nachdem, welcher Betrag höher ist) Darlehen gewährt, erteilt der Crowd-Investor seine Zustimmung und bestätigt ausdrücklich, dass er die Anlage und deren Risiken verstanden hat. Für den Fall, dass der Crowd-Investor die zur Simulation der Fähigkeit, finanzielle Verluste seiner Anlage zu tragen erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt oder EVDI bei der Prüfung zum Ergebnis kommt, dass die Fähigkeit, solche Verluste nicht ausreichen, bestätigt der Crowd-Investor ausdrücklich, die entsprechende Warnung von EVDI erhalten zu haben.

- 12.2 Der Crowd-Investor versichert, dass er nicht gewerbsmäßig oder geschäftlich, sondern als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB unter Verwendung seines Privatvermögens investiert.

13. **Abschluss des Vertrages, Schlussbestimmungen**

- 13.1 Der vorliegende Darlehensvertrag zwischen dem Crowd-Investor und dem Darlehensnehmer kommt wie folgt zustande:

- a) Der Crowd-Investor erklärt im Webportal www.ev-digitalinvest.de, ein Darlehen in konkret anzugebender Höhe gewähren zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss des Darlehensvertrages.
- b) Der Crowd-Investor erhält sodann eine pdf-Datei mit dem Darlehensvertrag nebst Anlagen (nachfolgend „**Vertragsunterlagen**“) in das elektronische Postfach seines Anlegerportals (nachfolgend „**Postfach**“) eingestellt. Die Vertragsunterlagen stellen ein Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss dieses Darlehensvertrages und ein Angebot von EVDI auf Abschluss eines Vermittlungsvertrages gemäß den Investment-AGB ECSP dar. Daneben werden auch die entsprechenden Anlagen, insbesondere (i) die vorvertraglichen Informationen zum Darlehensvertrag (VVI), (ii) die nach der ECSPR vorgeschriebenen Informationen nach Art. 19 ECSPR, (iii) die Investment-AGB ECSP von EVDI inkl. der dazugehörigen Anhänge, (iv) das gesetzlich vorgeschriebene Anlagebasisinformationsblatt (Key Investor Information Sheet - KIIS) zum Schwarmfinanzierungsangebot, und (v) die Darstellung des Investitionsprojekts beigefügt.
- c) Nach Empfang der Vertragsunterlagen in seinem Postfach kann der Crowd-Investor die Annahme der Angebote erklären, indem er im Webportal www.ev-digitalinvest.de (i) das Feld ankreuzt, wonach er den Erhalt der Vertragsunterlagen in seinem Postfach bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit den mit der Anlage einhergehenden Risiken einverstanden erklärt, (ii) für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 bzw. 5 (fünf) Prozent seines Reinvermögens (je nachdem, welcher Betrag höher ist) Darlehen gewährt, ausdrücklich bestätigt, dass er seine Zustimmung erteilt und ausdrücklich bestätigt, dass er die Anlage und deren

Risiken verstanden hat, (iii) für den Fall, dass der Crowd-Investor die zur Simulation der Fähigkeit, finanzielle Verluste seiner Anlage zu tragen erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt oder EVDI bei der Prüfung zum Ergebnis kommt, dass die Fähigkeit, solche Verluste nicht ausreichen, ausdrücklich bestätigt, die entsprechende Warnung von EVDI erhalten zu haben, (iv) die weiteren Angaben zum Crowd-Investor macht und (v) die Schaltfläche „Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ anklickt. Damit sind die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Verträge abgeschlossen und wirksam zustande gekommen.

- d) Der Crowd-Investor erhält sodann eine Investitionsbestätigung und eine Ausfertigung des Anlagebasisinformationsblatts in sein Postfach eingestellt. Der Crowd-Investor ist verpflichtet, seine Vertragsunterlagen vollständig und zeitnah herunterzuladen und mindestens für die Dauer der Festlaufzeit des Darlehens auf einem dauerhaften Datenträger abzuspeichern.

13.2 Der Crowd-Investor ist berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Darlehensvertrag ausschließlich insgesamt an Dritte zu übertragen. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Die Übertragung ist nur unter den Bedingungen möglich, dass der Empfänger (i) ein Mitgliedskonto auf der Plattform eröffnet und (ii) sämtliche aus Sicht von EVDI erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende Bankverbindung im Erweiterten EWR-Raum und alle sonstigen zur Identifizierung erforderlichen Informationen – an EVDI übermittelt. Der Darlehensnehmer befreit den Crowd-Investor insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Crowd-Investor wird dem Darlehensnehmer und EVDI jegliche derartige Übertragung unverzüglich in Textform anzeigen.

13.3 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Darlehensvertrages gegenüber Dritten

geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.

13.4 Für diesen Darlehensvertrag und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen dem Crowd-Investor und dem Darlehensnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

13.5 Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Darlehensvertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese

salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

- 13.6 Der Abschluss dieses Darlehensvertrages erfolgt im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen zum Darlehensvertrag

Anlage A: Vorvertragliche Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB zum Darlehensvertrag

Anlage B: Informationen nach Art. 19 ECSPR

Anlage C: Allgemeine Geschäftsbedingungen der EV Digital Invest AG („Investment-AGB ECSP“)

Anlage D: Anlagebasisinformationsblatt (separate Datei)

Anlage E: Darstellung und Informationen zum Investitionsprojekt (separate Datei)

Anlage A zu I.:
Vorvertragliche
Verbraucherinformationen
inkl. Widerrufsbelehrung

nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB
zum Darlehensvertrag

Bei dem Vertrag über ein Darlehen (nachfolgend „**Darlehensvertrag**“) – zwischen dem Crowd-Investor, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist (nachfolgend „**Crowd-Investor**“), und der FOX ON Energy 9 GmbH & Co. KG, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und Darlehensnehmer im Sinne des Darlehensvertrages ist (nachfolgend „**Darlehensnehmer**“ und zusammen mit dem Crowd-Investor auch „**Parteien**“), handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen. Dieses Informationsblatt wurde von dem Darlehensnehmer zur Information des Crowd-Investors erstellt und enthält die gemäß § 312d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

1. Allgemeine Informationen zum Darlehensnehmer

1.1 Firma, ladungsfähige Anschrift und Handelsregistereintragung des Darlehensnehmers

FOX ON Energy 9 GmbH & Co. KG
Große Elbstraße 61
D-22767 Hamburg

Der Darlehensnehmer ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRA 131566 eingetragen.

1.2 Gesetzliche Vertreter des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer wird gesetzlich vertreten durch die Komplementärin, FOX ON Energy Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tobias Aulich, mit Geschäftsanschrift wie der Darlehensnehmer (Ziffer 1.1 dieser Anlage).

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit des Darlehensnehmers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Darlehensnehmers ist die Anschaffung, Herstellung und der Betrieb von Erneuerbaren Energien Projekten, die Planung und Entwicklung von Erneuerbaren Energien Projekten und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Das Unternehmen ist berechtigt sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu gründen.

1.4 Für die Zulassung des Darlehensnehmers zuständige Behörde

Bezirksamt Altona
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – Gewerbeangelegenheiten
Jessenstraße 1-3
D-22767 Hamburg

1.5 Sonstige von dem Darlehensnehmer eingesetzte Vertreter/Vermittler und/oder andere gewerblich tätige Personen

a) EV Digital Invest AG:

Neben dem Darlehensnehmer tritt auch die EV Digital Invest AG, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 239815 B (gesetzlich vertreten durch den Vorstand Herrn Marc Laubenheimer und Herrn Karl Poerschke), bei der es sich um einen Lizenzpartner der Engel & Völkers Marken GmbH & Co. KG handelt (nachfolgend „**EVDI**“), im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Darlehensvertrages mit dem Crowd-Investor in Kontakt. EVDI betreibt auf der Internetseite www.ev-digitalinvest.de einen Kreditmarktplatz für Darlehen (nachfolgend „**Plattform**“). EVDI tritt als Schwarmfinanzierungsdienstleister im Rahmen der Plattform auf und stellt zu diesem Zweck die Plattform für die Präsentation der Kampagne des Darlehensnehmers zur Verfügung und vermittelt

über diese auch die Darlehen an die Crowd-Investoren.

Daneben erbringt EVDI auch sonstige Dienstleistungen gegenüber dem Darlehensnehmer und dem Crowd-Investor, wie z.B. die Übernahme der Betreuung und Kommunikation mit den Crowd-Investoren und die Übernahme des Forderungsmanagements.

b) Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB:

Zudem wird die Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, D-80331 München (nachfolgend „**Taylor Wessing**“) im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag für den Crowd-Investor tätig. Jeder Crowd-Investor bevollmächtigt und ermächtigt gemäß dem Darlehensvertrag neben EVDI auch Taylor Wessing mit der Vornahme bestimmter im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehenden Handlungen, wie z.B. der Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung gemäß dem Darlehensvertrag, der Mahnung fälliger Beträge, sowie bei Eintreten eines Verwertungsfalles im Interesse der Crowd-Investoren der Vornahme von Verwertungsmaßnahmen aller Art, insbesondere Vergleiche, Mahnverfahren, Klagen, Insolvenzanträge und Verkäufe der Darlehensforderung aus dem Darlehensvertrag, die im billigen Ermessen von Taylor Wessing am besten geeignet erscheinen, um einen möglichst hohen Verwertungserlös für die Crowd-Investoren zu erzielen, wobei Taylor Wessing auch hinsichtlich der Reihenfolge der Verwertung billiges Ermessen (§ 315 BGB) zusteht.

2. Informationen zur Finanzdienstleistung

2.1 Wesentliche Merkmale, Vergangenheitswerte und spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

a) Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:

Die dem Crowd-Investor angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Möglichkeit des Abschlusses eines Darlehensvertrages. Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um einen Vertrag über die Gewährung eines Darlehens an den Darlehensnehmer, das von EVDI über die Plattform an den Crowd-Investor als Darlehensgeber vermittelt wird (nachfolgend „**Darlehen**“, teilweise auch „**Finanzdienstleistung**“).

Bei den über die Plattform vermittelten Darlehen handelt es sich für den Darlehensnehmer um Fremdkapital. Sie beinhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Crowd-Investoren an dem Darlehensnehmer. Dem Crowd-Investor stehen vielmehr ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie ein Anspruch auf Verzinsung des Darlehensbetrages zu. Die Gesamtheit der Darlehensbeträge aus der Kampagne darf vom Darlehensnehmer nur verwendet werden

- zur Optimierung der Kapitalstruktur des Darlehensnehmers; wobei dies auch beinhalten kann, bestehendes Fremdkapital zu refinanzieren oder aktuell beim Darlehensnehmer gebundenes Eigenkapital oder Gesellschafterdarlehen durch Fremdkapital zu ersetzen und so freigewordenes Kapital an die Gesellschafter des Darlehensnehmers zurückzuführen;
- zur Weitergabe in Form eines ggü. der finanzierenden Senior-Bank qualifiziert nachrangigen Gesellschafterdar-

lehens (nachfolgend „**Gesellschafterdarlehen**“) an die Solarpark Eyendorf GmbH & Co. KG als Tochtergesellschaft des Darlehensnehmers (nachfolgend „**Objektgesellschaft**“), welches zur Realisierung des Immobilienprojekts insbesondere für Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Planungs- und/oder Vertriebsmaßnahmen oder für sonstige Kostenpositionen zur Realisierung des Immobilienprojekts verwendet wird;

- zur Zahlung der von dem Darlehensnehmer an die Crowd-Investoren zu zahlenden Zinsen sowie der an EVDI zu entrichtenden Vermittlungs- und Servicegebühren.

Eine anderweitige Verwendung ist dem Darlehensnehmer nicht gestattet.

Das Darlehen wird ab dem Beginn der Laufzeit mit einem Festzins von 5,0 % p.a. verzinst, wobei die Zinsberechnung auf Basis der Zinsberechnungsmethode 30/360 erfolgt. Die Zinsen werden jeweils quartalsweise nachschüssig und in auf die jeweilige Zinsperiode anfallender anteiliger Höhe, bis zum Ende eines jeden Kalenderquartals auf das vom Crowd-Investor auf der Plattform hinterlegte Bankkonto gezahlt. Ist die Schwarmfinanzierung sechs Wochen vor dem Ende des jeweiligen Kalenderquartals bereits abgeschlossen, wird die erste Zinszahlung zum Ende dieses Kalenderquartals fällig, anderenfalls wird die erste Zinszahlung zum Ende des nächsten Kalenderquartals fällig. Fällt der Anfang oder das Ende einer Zinsperiode (ganz oder teilweise) nicht auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderquartals, entsteht der Zinsanspruch entsprechend zeitanteilig.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch des Crowd-Investors ist endfällig. Der Darlehensnehmer ist daher während der Laufzeit des Darlehens nicht zu Tilgungszahlungen verpflichtet, sondern das Darlehen

wird grundsätzlich erst nach Ablauf seiner Laufzeit getilgt.

b) Vergangenhetswerte und spezielle Risiken der Finanzdienstleistung:

Das dem Crowd-Investor angebotene Darlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Durch den Abschluss des Darlehensvertrages übernimmt der Crowd-Investor insbesondere das Risiko, dass der Darlehensnehmer gegen seine Zahlungspflichten aus dem Darlehensvertrag verstößt, z.B. indem er die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder das Darlehen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Etwaige in der Vergangenheit geleistete Zahlungen des Darlehensnehmers oder bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf das Darlehen.

Zudem sind Tilgungs- und Zinszahlungen nur unter den im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen und in der dort angegebenen Höhe zu zahlen.

Der Darlehensnehmer wird die über die Plattform vermittelten Darlehen (gegebenenfalls teilweise) in Form eines qualifiziert nachrangigen Gesellschafterdarlehens an die Objektgesellschaft weiterreichen (siehe Ziffer 3.3 des Darlehensvertrages). Aufgrund des Nachranges dieses Gesellschafterdarlehens insbesondere (aber nicht ausschließlich) gegenüber eines geplanten und noch abzuschließenden Bank-Darlehens i.H.v. von bis zu EUR 6.200.000,00 zunächst mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren, treten sämtliche Ansprüche des Darlehensnehmers aus und im Zusammenhang mit dem Gesellschafterdarlehen an die Objektgesellschaft im Rang hinter sämtliche bestehenden und zukünftigen Ansprüche der Bank und gegebenenfalls weiterer gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger zurück (siehe Ziffer 7 dieses Darlehensvertrages).

Der qualifizierte Nachrang des Gesellschafterdarlehens bewirkt, dass der Darlehensnehmer seine Ansprüche erst nach allen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Objektgesellschaft, die keinen solchen Nachrang erklärt haben, geltend machen kann. Im Falle der Insolvenz der Objektgesellschaft bedeutet das, dass die Ansprüche des Darlehensnehmers lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden können, die nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger verbleibt. Verbleibt keine Vermögensmasse nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger der Objektgesellschaft, führt dies zu einem Ausfall des Gesellschafterdarlehens und somit möglicherweise auch zum Totalverlust der Crowd-Investoren.

Der qualifizierte Nachrang des Gesellschafterdarlehens bewirkt ferner, dass der Darlehensnehmer auch bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Objektgesellschaft nur dann seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung geltend machen kann, solange und soweit durch die Geltendmachung der Ansprüche kein Insolvenzgrund im Sinne von § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder im Sinne von § 19 InsO (Überschuldung) bei der Objektgesellschaft herbeigeführt werden würde (sog. Solvenzvorbehalt bzw. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

Der Nachrang kann im Ergebnis bewirken, dass der Darlehensnehmer sämtliche Ansprüche der Crowd-Investoren erst befriedigen kann, nachdem alle Ansprüche der Bank gegenüber der Objektgesellschaft und gegebenenfalls weiterer gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger befriedigt wurden, sofern der Darlehensnehmer die Darlehen der Crowd-Investoren nicht anderweitig (z.B. durch einen Verkauf der Objektgesellschaft oder durch die Aufnahme anderer Darlehen) ablösen kann. Verbleibt auch beim Darlehensnehmer

keine Vermögensmasse nach der Befriedigung der anderen Gläubiger, insbesondere der Bank, führt dies voraussichtlich zu einem Totalverlust der Investitionen der Crowd-Investoren.

Die Ansprüche der Crowd-Investoren sind somit von der wirtschaftlichen Lage der Objektgesellschaft, insbesondere deren Vermögens-, Liquiditäts- und Verschuldungssituation, abhängig. Das Gesellschafterdarlehen an die Objektgesellschaft hat aufgrund des qualifizierten Nachrangs gegenüber der Bank und gegebenenfalls weiterer gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, so dass das Risiko der Crowd-Investoren über das allgemeine Insolvenzrisiko eines Fremdkapitalgebers hinausgeht, sofern und soweit die Voraussetzungen für den Nachrang gegenüber den Gläubigern, insbesondere gegenüber der Bank gegeben sind.

Der Crowd-Investor trägt das Risiko des Totalverlustes, d.h. eines totalen Verlustes des investierten Kapitals und der Zinsen. Der Crowd-Investor trägt folglich ein quasi-unternehmerisches Risiko mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Aufgrund seines (totalen) Verlustrisikos bei Ausfall des Darlehensnehmers rückt er faktisch in die Nähe eines Gesellschafters, d.h. eines Eigenkapitalgebers, ohne dass er dabei eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Darlehensnehmer erwirbt. Das Darlehen ist nur für Crowd-Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die

über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

Der Crowd-Investor trägt außerdem das Risiko einer Nichtverwertbarkeit der in dem Darlehensvertrag aufgeführten Sicherheiten (nachfolgend einheitlich „**Sicherheit**“). Im Falle einer Insolvenz der Sicherheitengeber kann dies zu verspäteten Zahlungen, Zinsausfällen oder zum Verlust des investierten Kapitals führen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Objektgesellschaft oder deren Liquidation außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten sämtliche Ansprüche des Darlehensnehmers aus und im Zusammenhang mit dem Gesellschafterdarlehen im Rang hinter sämtliche bestehende und zukünftige Ansprüche gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger der Objektgesellschaft, insbesondere der Bank, zurück (siehe Ziffer 7 des Darlehensvertrages).

Ungeachtet der wirksamen Bestellung der Sicherheit besteht das Risiko des vollständigen Verlusts des von dem Crowd-Investor im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrages eingesetzten Darlehenskapitals nebst Zinsen und sonstiger Nebenforderungen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Sicherheit ganz oder teilweise unverwertbar ist.

Der Crowd-Investor trägt zudem das Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Immobilienprojekts des Darlehensnehmers bzw. der Immobilie und der Objektgesellschaft. Aufgrund von unvorhergesehenen Schwierigkeiten könnte sich das geplante Immobilienprojekt wirtschaftlich unattraktiver als zunächst erwartet darstellen. So könnte es zu unerwarteten Komplikationen kommen, etwa weil eine marktweite Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen kreditgebender Banken zu einer verringerten Kaufpreiszahlung an den Darlehensnehmer bzw.

seine Beteiligungen im Falle eines Verkaufs der Immobilie führen könnte, dem Darlehensnehmer und/oder der Objektgesellschaft die zur Umsetzung des Immobilienprojekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, Fehler bei der Planung des Immobilienprojekts zutage treten, zur Realisierung des Immobilienprojekts von dem Darlehensnehmer und/oder der Objektgesellschaft eingesetzte Auftragnehmer Schlechtleistungen erbringen, sich unbekannte Umwelttrisiken verwirklichen oder das Baugrundstück durch Altlasten belastet ist, während der Bauphase Schäden am Objekt entstehen, die keinem Versicherungsschutz unterliegen, oder etwa weil sich die zugrunde gelegten rechtlichen Rahmenbedingungen verändern und dadurch zusätzliche Maßnahmen oder Umplanungen im Zusammenhang mit dem Immobilienprojekt erforderlich werden oder eine Verschlechterung der Standortbedingungen (Verkehrsanbindung, Sozialstrukturen, Immissionen etc.) auftreten. Außerdem können sich negative wirtschaftliche Auswirkungen auch daraus ergeben, dass kalkulierte zukünftige Betriebs-, Verwaltungs- oder Mieterträge bzw. Verkaufserlöse nicht in geplanter Höhe entstehen. Fehleinschätzungen bei der Auswahl einer geeigneten Immobilie können den Verkauf der Immobilie zu den geplanten Preisen erschweren. All dies könnte dazu führen, dass sich die ursprünglich veranschlagten Kosten erhöhen und/oder es zu zeitlichen Verzögerungen des Immobilienprojekts kommt, was sich auch nachteilig auf die Vermögenssituation des Darlehensnehmers auswirken könnte. Eine Verschlechterung der Vermögenssituation des Darlehensnehmers und/oder der Objektgesellschaft könnte wiederum dazu führen, dass der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine Zahlungspflichten aus dem Darlehensvertrag gegenüber dem Crowd-Investor zu erfüllen. Der Crowd-Investor wird zudem ausdrücklich

auf die angegebenen Risiken in dem vom Darlehensnehmer als Projektträger des Schwarmfinanzierungsangebots erstellten Anlagebasisinformationsblatt (**Anlage D**) hingewiesen.

Individuell können dem Crowd-Investor zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aufgrund einer Steuernachzahlung oder aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Crowd-Investor das Kapital, das er investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein totaler oder teilweiser Ausfall mit seinem Rück- und Zinszahlungsanspruch aus dem Darlehen kann dazu führen, dass der Crowd-Investor nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Darlehenskapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann bis hin zur Insolvenz des Crowd-Investors führen.

Das Darlehen ist nicht verbrieft. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Das Darlehen ist damit nur eingeschränkt handelbar. Da das Darlehen eine feste Mindestlaufzeit hat und kein vertragliches Recht zur vorzeitigen Regelkündigung durch den Crowd-Investor vorgesehen ist, kann das von dem Crowd-Investor eingesetzte Darlehenskapital bis zum Ablauf der vertraglich vorgesehen Laufzeit gebunden sein und dem Crowd-Investor somit nicht zur freien Verfügung stehen.

In Ausübung der Vermittlungsleistung von EVDI können sich Interessenkonflikte zwischen Organen und Mitarbeitern von EVDI (nachfolgend gemeinsam „**Mitarbeiter**“) und den Crowd-Investoren sowie zwischen den Crowd-Investoren ergeben. Interessenkonflikte aus der Vermittlungstätigkeit von EVDI können sich insbesondere, aber nicht abschließend ergeben

- aus etwaigen vertraglichen Beziehungen zwischen EVDI (oder ihren Mitarbeitern) und dem jeweiligen Darlehensnehmer,

- aus mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären der EVDI an einem Darlehensnehmer,
- aus dem Umstand, dass EVDI (oder ihre Mitarbeiter) oder ein mit EVDI verbundenes Unternehmen einem Darlehensnehmer mittelbar oder unmittelbar ein Darlehen gewährt,
- aus dem Bezug oder der Leistung von Zuwendungen (z.B. Provisionen) durch EVDI vom Darlehensnehmer oder von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit der Schwarmdienstleistung,
- aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von EVDI (oder ihren Mitarbeitern) als Schwarmfinanzierungsdienstleister, oder
- aus einer möglichen Mitwirkung von Mitarbeitern von EVDI oder von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären von in Aufsichts- oder Beiräten von Darlehensnehmern.

In Bezug auf das Investitionsprojekt können darüber hinaus folgende weitere Quellen für Interessenkonflikte bestehen:

- Das Darlehen kann unter anderem der (teilweisen) Ablösung eines Darlehens zur Anschubfinanzierung dienen, welches durch eine Tochtergesellschaft der EVDI an den Darlehensnehmer gewährt wird. EVDI hat also nicht nur als Vermittler und Schwarmfinanzierungsdienstleister ein Interesse an der Investition des Crowd-Investors. EVDI handelt bei der Vermittlung der Anlage zugleich im Interesse ihrer Tochtergesellschaft, da deren Darlehen an den Darlehensnehmer mit dem durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Darlehenskapital teilweise abgelöst wird.

- Auch EVDI bzw. Mitarbeiter von EVDI oder von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären von EVDI treten als Crowd-Investoren auf und investieren über die Plattform zu gleichen Konditionen in das Investitionsprojekt, wie die übrigen Crowd-Investoren,
- Mitarbeiter von EVDI können vereinzelt erfolgsbasierte Vergütungen gewährt werden, die davon abhängen können, wie viele Crowd-Investoren über die Plattform investieren. Ebenso bestehen für bestimmte Mitarbeitergruppen von EVDI erfolgsabhängige Vergütungen für die Akquise von Darlehensnehmern.

In all diesen Fällen könnte EVDI und/oder ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären von EVDI daran interessiert sein, dass sich in möglichst kurzer Zeit so viele Crowd-Investoren wie möglich an der betreffenden Schwarmfinanzierung durch den Erwerb von Investitionsprojekten über die Plattform beteiligen und dadurch eine möglichst hohe Investitionssumme erreicht wird. Dies könnte dazu führen, dass EVDI die nach der FinVermV oder der Verordnung (EU) 2020/1503 („SF-VO“) bestehenden Pflichten als Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht ordnungsgemäß ausübt. Gleichzeitig können Prozesse z.B. zur Projektauswahl, -analyse, und zum -controlling beeinflusst werden, um Investitionsprojekte anzubieten, die nicht den Qualitätskriterien entsprechend. Darüber hinaus können vertrauliche Informationen oder (potentielle) Insiderinformationen missbräuchlich verwendet werden.

Um zu vermeiden, dass etwaige Interessenkonflikte die Vermittlung der Investitionsprojekte beeinflussen, ergreift EVDI unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Gleichbehandlung der Crowd-Investoren, indem die Crowd-Investoren mit gleichlautenden vertraglichen Regelungen investieren und dementsprechend auch gleich behandelt werden;
- Offenlegung, dass EVDI im Rahmen der Vermittlung von Investitionsprojekten regelmäßig folgende Vergütungen vereinnahmt oder erhält. Folgende Vergütungsstruktur ist hier zu nennen: Die Gebührenstruktur bei EVDI ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich. Die Gebührenstruktur und die Höhe der Gebühren sind u.a. abhängig von der Finanzierungsstruktur, dem Aufwand, dem Risiko sowie dem zum Zeitpunkt der Konditionserstellung marktüblichen Zinsen, die jeweils mit der jeweiligen Projektfinanzierung verbunden ist. Nicht zuletzt sind Gebühren ein individuelles Verhandlungsergebnis zwischen dem Emittenten und der Plattform. Als Vermittlerin und für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält die EVDI regelmäßig eine einmalige Vermittlungsgebühr vom Emittenten. Aus der Vermittlungsgebühr zahlt die EVDI z.B. die Projektanalyse, die Erstellung der Kampagne, den Informationsfilm, initiale Gebühren des Zahlungsdienstleisters und Marketing. Für die während der Laufzeit der Darlehen erbrachten Leistungen erhält die EVDI regelmäßig eine laufende Servicegebühr, welche z.B. zur Deckung der Kosten für das laufende Projektcontrolling und den laufenden Kundenservice sowie die Abwicklung von laufenden Zinszahlungen dient. Für die initiale Strukturierung des Investitionsprojekts wird in einigen Fällen auch eine Strukturierungsgebühr erhoben. Im hier vorliegenden Investitionsprojekt beträgt die Vermittlungsgebühr EUR 56.000,00 zzgl. USt. und die Servicegebühr wird in zwei Tranchen zu je EUR 18.250,00

zzgl. USt. aufgeteilt. Die erste Tranche i.H.v. EUR 18.250,00 zzgl. USt wird fällig am 14.08.2025, sofern der Darlehensnehmer die Crowd-Finanzierung nicht vor dem 14.08.2025 gemäß Ziffer 5.3 des Darlehensvertrages wirksam gekündigt hat. Die zweite Tranche i.H.v. EUR 18.250,00 zzgl. USt wird fällig am 14.11.2025, sofern der Darlehensnehmer die Crowd-Finanzierung nicht vor dem 14.11.2025 gemäß Ziffer 5.3 des Darlehensvertrages wirksam gekündigt hat.

- Offenlegung, dass von EVDI Zuwendungen an den Darlehensnehmer gewährt werden. Der Darlehensnehmer des vorliegenden Investitionsprojektes kann die von einzelnen Crowd-Investoren im Rahmen des vorliegenden Investitionsprojektes eingezahlten Darlehensbeträge von dem in den Darlehensverträgen benannten Zahlungskonto (nachfolgend „**Zahlungskonto**“) erst abrufen, wenn eine wirksame Bestellung der im Darlehensvertrag genannten Sicherheit sichergestellt ist. Die Verzinsung und die Laufzeit der Darlehensverträge beginnen ungeachtet dessen aber bereits mit dem jeweiligen Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf dem Zahlungskonto. EVDI hat sich gegenüber dem Darlehensnehmer des vorliegenden Investitionsprojektes zur Zahlung eines Betrages in Höhe desjenigen Betrages verpflichtet, der durch den Darlehensnehmer gegenüber den Crowd-Investoren geschuldeten Verzinsung für den Zeitraum ab dem jeweiligen Tag der Gutschrift der Darlehensbeträge bis zum Abruf Darlehensbeträge entspricht. Zudem hat sich EVDI gegenüber dem Darlehensnehmer des vorliegenden Investitionsprojektes dazu verpflichtet, die für die Erbringung der im Zusammenhang mit den

Darlehensverträgen stehenden Zahlungsdienste anfallenden Kosten und Gebühren des jeweiligen Zahlungsdienstleisters zu zahlen, wirtschaftlich werden diese allerdings vom Darlehensnehmer getragen und ihm durch EVDI in Form einer Weiterbelastung in Rechnung gestellt.

- Offenlegung, dass von EVDI Zuwendungen an Dritte gewährt werden: EVDI gewährt im Rahmen der von ihr organisierten Tippgeberprogramme, dem sog. Vermittlerprogramm und Affiliateprogramm, erfolgsabhängige Provisionszahlungen an die teilnehmenden Partner (nachfolgend „**Tippgeber**“). Im Rahmen der Tippgeberprogramme räumt EVDI den Tippgebern die Möglichkeit der Bekanntmachung der Plattform ein. Die Bekanntmachung erfolgt, indem der Tippgeber potenzielle Interessenten auf die Gelegenheit der Partizipation an Schwarmfinanzierungen auf der Plattform hinweist, z.B. durch die Herstellung eines Kontaktes zwischen EVDI und dem potenziellen Interessenten, die Benennung von Kontaktdaten potenzieller Interessenten, die namentliche Empfehlung der Plattform oder die Weiterleitung von Werbeunterlagen an den Interessenten. Die Provision des Tippgebers im Rahmen des Vermittlerprogrammes beläuft sich jeweils auf bis zu 1 % des Darlehensbetrages bei erfolgreichem Erstinvestment eines vermittelten Crowd-Investors und bis zu 1 % des Darlehensbetrages bei jedem erfolgreichen Folgeinvestment eines vermittelten Crowd-Investors. Die Provision des Tippgebers im Rahmen des Affiliateprogrammes beläuft sich jeweils auf bis zu EUR 48,00 bei erfolgreichem Erstinvestment eines vermittelten Crowd-Investors. Der Anspruch auf Zahlung der Provision des Tippgebers gegenüber EVDI entsteht aber

nur und erst, wenn der Crowd-Investor sich tatsächlich für den Abschluss des Darlehensvertrags entscheidet, die Frist zur Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts des Crowd-Investors abgelaufen ist und der Crowd-Investor den Darlehensvertrag nicht widerrufen hat. Kommt bei einem Crowd-Investor des vorliegenden Investitionsprojektes ein Vertragsschluss unter Mitwirkung eines Tippgebers im Rahmen des vorgenannten Tippgeberprogramms zustande, so kann dies aus technischen Gründen erst nach der Anlageentscheidung und Investition durch den Crowd-Investor im Rahmen einer Auswertung der zugehörigen Transaktionsdaten und Abrechnung gegenüber den Tippgebern festgestellt werden. EVDI teilt dem Crowd-Investor auf Anfrage mit, inwieweit bei dem vorliegenden Investitionsprojekt Tippgeber-Provisionen angefallen sind;

- Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten zwischen EVDI und den Crowd-Investoren (siehe oben);
- Verbot einer Beteiligung von EVDI bzw. ihren Mitarbeitern an Darlehensnehmern;
- Fortlaufende Kontrolle und Schulung der Mitarbeiter von EVDI im Hinblick auf die rechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen;
- Einrichtung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Anlegerinteresses in der Finanzierungsvermittlung

(z.B. Einbeziehung renommierter externer Gutachter in die Projektprüfung, Vorhandensein interner Regelungen und Prozesse);

- Vorhandensein von Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen und (potentiellen) Insiderinformationen; und
- Vorhandensein von Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen.

2.2 Zustandekommen des Darlehensvertrages und weiterer Verträge

Der Darlehensvertrag zwischen dem Crowd-Investor und dem Darlehensnehmer kommt wie folgt zustande:

- a) Der Crowd-Investor erklärt im Webportal www.ev-digitalinvest.de, ein Darlehen in konkret anzugebender Höhe gewähren zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss des Darlehensvertrages.
- b) Der Crowd-Investor erhält sodann eine pdf-Datei mit dem Darlehensvertrag nebst Anlagen (nachfolgend „**Vertragsunterlagen**“) in das elektronische Postfach seines Anlegerportals (nachfolgend „**Postfach**“) eingestellt. Die Vertragsunterlagen stellen ein Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss dieses Darlehensvertrages und ein Angebot von EVDI auf Abschluss eines Schwarmfinanzierungsdienstleistungsvertrages gemäß den Investment-AGB ECSP dar. Daneben werden auch die entsprechenden Anlagen, insbesondere (i) die vorvertraglichen Informationen zum Darlehensvertrag (VVI), (ii) die nach der *European Crowdfunding Services Provider-Regulation (ECSPR)*¹ vorgeschriebenen Informationen nach Art.

¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen

und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

19 ECSPR, (iii) die Investment-AGB ECSP von EVDI inkl. der dazugehörigen Anhänge, (iv) das gesetzlich vorgeschriebene Anlagebasisinformationsblatt (Key Investor Information Sheet - KIIS) zum Schwarmfinanzierungsangebot, und (v) die Darstellung des Investitionsprojekts beigefügt.

- c) Nach Empfang der Vertragsunterlagen in seinem Postfach kann der Crowd-Investor die Annahme der Angebote erklären, indem er im Webportal www.ev-digitalinvest.de (i) das Feld ankreuzt, wonach er den Erhalt der Vertragsunterlagen in seinem Postfach bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit den mit der Anlage einhergehenden Risiken einverstanden erklärt, (ii) für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 bzw. 5 (fünf) Prozent seines Reinvermögens (je nachdem, welcher Betrag höher ist) Darlehen gewährt, ausdrücklich bestätigt, dass er seine Zustimmung erteilt und ausdrücklich bestätigt, dass er die Anlage und deren Risiken verstanden hat, (iii) für den Fall, dass der Crowd-Investor die zur Simulation der Fähigkeit, finanzielle Verluste seiner Anlage zu tragen erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt oder EVDI bei der Prüfung zum Ergebnis kommt, dass die Fähigkeit, solche Verluste nicht ausreichen, ausdrücklich bestätigt, die entsprechende Warnung von EVDI erhalten zu haben, (iv) die weiteren Angaben zum Crowd-Investor macht und (v) die Schaltfläche „Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ anklickt. Damit sind die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Verträge abgeschlossen und wirksam zustande gekommen.
- d) Der Crowd-Investor erhält sodann eine Investitionsbestätigung und eine Ausfertigung des Anlagebasisinformationsblatt in sein Postfach eingestellt. Der Crowd-Investor ist verpflichtet, seine Vertragsunter-

lagen vollständig und zeitnah herunterzuladen und mindestens für die Dauer der Festlaufzeit des Darlehens auf einem dauerhaften Datenträger abzuspeichern.

Der Vertragsschluss erfolgt somit im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

2.3 Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

a) Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie aller über den Darlehensnehmer abgeführten Steuern:

Der Crowd-Investor verpflichtet sich mit dem Abschluss eines Darlehensvertrages zur Zahlung des vereinbarten Darlehensbetrages in Höhe des auf Seite 1 des Darlehensvertrages genannten Betrages. Dieser Betrag ist der Gesamtpreis, den der Crowd-Investor im Zusammenhang mit seiner Investition zu zahlen hat.

Nach derzeitiger Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ist der Zahlungsdienstleister zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (nachfolgend zusammen „Kapitalertragsteuer“) für die Crowd-Investoren verpflichtet, welche natürliche Personen und in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind. Dementsprechend wird der Zahlungsdienstleister die dafür erforderlichen Geldbeträge vom vereinbarten Zins abziehen, diese an das jeweils zuständige Finanzamt abführen und nur den danach verbleibenden Zinsbetrag an die Crowd-Investoren auszahlen. Hierfür ist es notwendig, dass dem Zahlungsdienstleister die für die Abführung der Kapitalertragsteuer erforderlichen Informationen zugeleitet werden. Der Crowd-Investor bevollmächtigt hiermit EVDI unwiderruflich, diese Daten beim Bundeszentralamt für Steuern für den jeweiligen Crowd-Investor abzufragen und dem Zahlungsdienstleister zur Verfügung zu stellen. Sollte der Abruf der

Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern fehlschlagen, wird EVDI den Crowd-Investor auffordern, die für einen erfolgreichen Abruf notwendigen Informationen an EVDI zu übermitteln. Bis zur Übermittlung der notwendigen Informationen durch den Crowd-Investor wird der Zahlungsdienstleister den verbleibenden Zinsbetrag sowie ggf. Tilgungsbeträge auf dem Treuhandkonto einbehalten und erst nach spätestens zehn Bankarbeitstagen nach Übermittlung der notwendigen Informationen durch den Crowd-Investor anweisen. Ein Anspruch auf einen Zins oder Verzugszins auf die nicht ausgezahlten Beträge für den Zeitraum von der Aufforderung zur Übermittlung der notwendigen Informationen an den Crowd-Investor bis zur Auszahlung besteht für den Crowd-Investor nicht. Für den Fall, dass der Darlehensnehmer und EVDI während der Laufzeit der Darlehensverträge zu einer hiervon abweichenden Einschätzung gelangen sollten oder im Falle einer Gesetzesänderung, wird - in Abhängigkeit von der jeweils geltenden Rechtslage - der jeweils ggf. gesetzlich Verpflichtete die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer berechnen, einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. EVDI wird in dem Fall die Crowd-Investoren hierüber informieren.

b) Ggf. zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Darlehensnehmer abgeführt oder von dem Darlehensnehmer in Rechnung gestellt werden:

Zudem besteht die Möglichkeit, dass dem Crowd-Investor aus Geschäften im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag weitere Kosten und Steuern entstehen können. Insbesondere können bei der Durchsetzung der Darlehensforderung des Crowd-Investors gegen den Darle-

hensnehmer Kosten durch die Beauftragung von Rechtsdienstleistern (Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) entstehen, die bei einem Zahlungsausfall des Darlehensnehmers durch dieses nicht erstattet werden. Hierzu zählen insbesondere etwaige Gebühren und Auslagen von Taylor Wessing, die ihr Tätigwerden gemäß Ziffer 11 des Darlehensvertrages von der Leistung eines angemessenen Vorschusses für Gebühren und Auslagen abhängig machen können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass für den Crowd-Investor im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheit zumindest indirekt weitere Kosten entstehen können. Der Erlös aus einer etwaigen Verwertung der Sicherheit wird zunächst zur Begleichung der nachgewiesenen Kosten und sonstigen Aufwendungen (einschließlich der vereinbarten Vergütung), die durch die Verwertung der Sicherheit entstehen, verwendet. Die nach Begleichung der vorgenannten Kosten und Aufwendungen verbleibenden Erlöse werden pro rata (d.h. im anteiligen Verhältnis der Höhe des durch den jeweiligen Crowd-Investor an den Darlehensnehmer ausgereichten Darlehensbetrages zu der Höhe der insgesamt an den Darlehensnehmer ausgereichten Darlehensbeträge aller Crowd-Investoren) zur Begleichung der besicherten Forderungen verteilt. Aufgrund dieser Rangfolge reduziert sich der für die Begleichung der besicherten Forderungen der Crowd-Investoren verbleibende Erlös um die nachgewiesenen Kosten und sonstigen Aufwendungen. Es besteht dabei das Risiko, dass der Erlös nicht zur vollständigen Begleichung der besicherten Forderungen der Crowd-Investoren ausreicht und die Kosten und Aufwendungen somit indirekt von den Crowd-Investoren getragen werden.

Außerdem hat der Crowd-Investor als weitere Kosten eigene Kosten für die Nutzung

von Internet, Porto, Telefon, etc. zu tragen.

Der Crowd-Investor hat sämtliche Einkünfte aus dem Darlehen (auch soweit diese Einkünfte durch die Verwertung der Sicherheit erzielt werden) in seiner Steuererklärung anzugeben und selbst zu versteuern. Dem Crowd-Investor wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Crowd-Investor über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

2.4 Mindestlaufzeit

Das Darlehen hat eine feste Laufzeit, die mit dem Tag der Gutschrift des vollständigen Darlehensbetrags im Sinne des Darlehensvertrages auf dem unter Ziffer 2.7 dieser Information genannten Zahlungskonto beginnt und mit Ablauf des 14.02.2026 endet (nachfolgend „**Festlaufzeit**“).

2.5 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen während der Festlaufzeit jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen vorzeitig ordentlich zu kündigen. Für den Fall, dass der Darlehensnehmer sein Recht zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung vor Ende der Festlaufzeit ausübt, ist er dazu verpflichtet, dem Crowd-Investor in Bezug auf den gesamten ausstehenden Darlehensbetrag einen Zinsbetrag gemäß nachfolgend Ziffer 5.3 a), b) bzw. c) zu zahlen, (nachfolgend „**Vorfälligkeitsentgelt**“). Für eine Kündigung

- a) bis einschließlich 14.08.2025 sind Zinsen bis einschließlich zum 14.08.2025 zahlen; oder
- b) bis einschließlich 14.11.2025 sind Zinsen bis einschließlich zum 14.11.2025 zahlen; oder
- c) nach dem 14.11.2025 sind Zinsen bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens, mindestens aber bis einschließlich zum 14.02.2026 zu zahlen.

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer ist der gesamte ausstehende Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener Verzinsung sowie das zu zahlende Vorfälligkeitsentgelt mit Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.

Die Parteien vereinbaren kein vertragliches Kündigungsrecht zugunsten des Crowd-Investors. Der Crowd-Investor ist somit nicht berechtigt, das Darlehen vorzeitig ordentlich zu kündigen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund hiervon bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Darlehensvertrag von den Parteien somit fristlos gekündigt werden. Sofern der Crowd-Investor den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, ist der Darlehensnehmer ebenfalls zur Zahlung des Vorfälligkeitsentgelts verpflichtet.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Crowd-Investor aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte Darlehensbetrag sowie alle aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen (einschließlich des zu zahlenden Vorfälligkeitsentgeltes) mit Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung an den Crowd-Investor fällig.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer werden die Parteien mit Wirksamwerden der Kündigung von ihrer Verpflichtung unter dem Darlehensvertrag frei, soweit sie noch nicht erbracht worden sind, und bereits erbrachte Leistungen werden zurückgewährt, insbesondere ist ein bereits gezahlter Darlehensbetrag ohne Vorfälligkeitsentgelt innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Crowd-Investor zurückzuzahlen und die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallene Verzinsung gemäß Ziffer 5.1 des Darlehensvertrages zu zahlen.

2.6 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

2.7 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der Darlehensbetrag im Sinne des Darlehensvertrages ist unmittelbar nach Abschluss des Darlehensvertrages zur Zahlung fällig. Die Zahlungsabwicklung erfolgt nicht direkt zwischen Crowd-Investor und Darlehensnehmer, sondern über den Zahlungsdienstleister. Sofern der Crowd-Investor keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat, hat der Crowd-Investor Zahlungen aufgrund des Darlehensvertrages mit schuldbefreiender Wirkung auf das folgende im Auftrag des Darlehensnehmers eingerichtete Zahlungskonto des Zahlungsdienstleisters unter Angabe der jeweiligen Investmentnummer zu überweisen:

Kontoinhaber: secupay AG
Bank: Commerzbank Dresden
IBAN: DE19850400611005501401
BIC: COBADEFFXXX

Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Crowd-Investor für ausreichende Deckung seines Bankkontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Crowd-Investor zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Crowd-Investor verursacht wurde.

2.8 Anwendbares Recht; zuständiges Gericht

Für den Darlehensvertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien aus oder aufgrund des Darlehensvertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

Hinsichtlich des zuständigen Gerichts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Darlehensnehmer legt der Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen zum Crowd-Investor vor Abschluss des Darlehensvertrages

die Regelungen des deutschen Rechts zugrunde.

2.9 Vertrags- und Kommunikationssprache

Vertrags- und Kommunikationssprache der Parteien ist Deutsch.

2.10 Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Angebote auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit dem Darlehensnehmer können bis zum Ende des Kampagnenzeitraumes, das heißt bis einschließlich zum 03.01.2025 abgegeben werden. Der Kampagnenzeitraum endet vorzeitig, sobald der individuell festgelegte Höchstbetrag (sog. Investitions-Limit) erreicht worden ist. Der Kampagnenzeitraum kann durch EVDI verlängert werden.

2.11 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Crowd-Investor, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, D-60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte

Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,

- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft, oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Crowd-Investor bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Darlehensnehmer abgeschlossen hat.

2.12 Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Crowd-Investors, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger fallen.

3. Widerrufsrechte des Crowd-Investors

3.1 Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB

Dem Crowd-Investor steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zu. EVDI ist für den Widerruf Empfangsvertreterin des Darlehensnehmers.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: EV Digital Invest AG, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, Telefon: 030 403 691 500, Telefax: 030 403 691 509, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de.

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag

zustande kommt;

6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

8. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;

13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, de-

ren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

16. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

18. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungs-systeme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von

Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird

Ende der Widerrufsbelehrung

3.2 Vorvertragliche Bedenkzeit gemäß Art. 22 ECSPR

Der Crowd-Investor hat die Möglichkeit, sich innerhalb der vorvertraglichen Bedenkzeit vom Vertrag zu lösen. Die vorvertragliche Bedenkzeit beträgt vier (4) Tage. Die Frist beginnt mit Abgabe des Angebots des Crowd-Investors auf Abschluss des Darlehensvertrags. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter der Anlage. EVDI ist für den Widerruf Empfangsvertreterin des Darlehensnehmers, bei welchem es sich um den Anbieter und den Projektträger der Anlage (d.h. des Darlehens) handelt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Crowd-Investor kann seine Vertragserklärung innerhalb von 4 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abgabe des Angebots des Crowd-Investors auf Abschluss des Darlehensvertrags, wenn der Darlehensvertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Crowd-Investor einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: EV Digital Invest AG, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, Telefon:

030 403 691 500, Telefax: 030 403 691 509, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Projektträger die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Crowd-Investor zu erbringen.

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

Sofern der Crowd-Investor den Vertrag widerrufen möchte, kann dieses Formular verwendet werden. Dieses ist ausgefüllt an folgende Adresse zu senden:

EV Digital Invest AG
Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin,
Telefon: 030 403 691 500
Telefax: 030 403 691 509
E-Mail: info@ev-digitalinvest.de

Widerruf

Name: _____

Anschrift: _____

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag vom _____ (Datum).

Kampagnenname: _____

Ort, Datum Unterschrift

Ende Muster-Widerrufsformular

Anlage B zu I.:
Informationen für Kunden nach
Art. 19 ECSR¹

seitens EVDI als Schwarmfinanzierungsdienst-
leister gegenüber dem Crowd-Investor

1. Vorvertragliche Bedenkzeit und
Widerrufsrecht

Der Crowd-Investor hat die Möglichkeit, sich innerhalb der vorvertraglichen Bedenkzeit ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe durch Widerruf vom Vertrag zu lösen. Die vorvertragliche Bedenkzeit beträgt vier (4) Tage. Die Frist beginnt mit Abgabe des Angebots oder der Interessenbekundung des Crowd-Investors auf Abschluss des Darlehensvertrags.

Der Widerruf kann in der gleichen Weise erfolgen wie die Abgabe des Anlageangebots. Nach Abgabe des Anlageangebots erhält der Anleger per E-Mail die Information, dass die Bedenkzeit begonnen hat und wie der Widerruf erfolgen kann. Der Widerruf kann schriftlich ohne Angabe von Gründen per E-Mail an info@ev-digitalinvest.de erfolgen. Im Falle des fristgerechten Widerrufs wird das Anlageangebot nicht berücksichtigt und eine wirksame Zeichnung kommt nicht zustande.

Das Widerrufsrecht innerhalb der viertägigen Bedenkzeit besteht zusätzlich zu einem vierzehntägigen Verbraucherwiderrufsrecht, das im Rahmen von im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen nach § 312g Abs. 1 BGB besteht (Anlage A zu I.).

Der Crowd-Investor kann auch nach Ablauf der viertägigen Bedenkzeit von seinem, im Rahmen von im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen, bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch machen.

2. Keine Sicherungssysteme

Ein Garantiefonds, Entschädigungsregelungen oder ein anderes System zur Sicherung der Anlagebe-

träge des Crowd-Investors besteht für das vorliegende Angebot nicht. Insbesondere sind die von EVDI erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen und das vom Crowd-Investor gewährte Darlehen nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU geschaffenen Einlagensicherungssysteme und auch nicht durch die gemäß der Richtlinie 97/9/EG geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme geschützt.

¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen

und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

Anlage C zu I.:
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der EV Digital Invest AG
(„Investment-AGB ECSP“)

1. Allgemeines

Die EV Digital Invest AG, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 239815 B, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de (nachfolgend „EVDI“), vertreten durch die Vorstände Herrn Marc Laubenheimer und Herrn Karl Poerschke, beide mit gleicher Geschäftsanschrift, betreibt auf der Internetseite www.ev-digitalinvest.de einen Kreditmarktplatz für Darlehen (nachfolgend „**Plattform**“). Auf der Plattform werden Finanzierungsprojekte bzw. Investitionsprojekte (nachfolgend „**Investitionsprojekte**“) angeboten. Im Rahmen dieser jeweiligen individuellen Investitionsprojekte haben Projektentwicklungsgesellschaften, Immobilienverwaltungsgesellschaften sowie sonstige im Immobilienbereich tätige Gesellschaften, wie z.B. Ankäufer und Eigentümer von Bestandsimmobilien (nachfolgend „**Kapitalsuchende**“), die Möglichkeit geplante oder bereits begonnene Immobilienprojekte, wie z.B. die Neuerrichtung einer Immobilie, den Ankauf und das Halten von Bestandsimmobilien und Baugrundstücken (einschließlich durch den Erwerb von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Grundeigentum) sowie die Herstellung der Baureife (nachfolgend „**Immobilienprojekte**“), einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen, die nach Anlagemöglichkeiten suchen (nachfolgend „**Crowd-Investoren**“ und einzeln „**Crowd-Investor**“) und über eine Schwarmfinanzierung neues Kapital in Form von Darlehen einzuwerben.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**Investment-AGB ECSP**“) finden Anwendung, soweit sich Crowd-Investoren an Investitionsprojekten über die Plattform beteiligen.
- 2.2 Das Rechtsverhältnis zwischen EVDI und den Kapitalsuchenden ist nicht Gegenstand dieser Investment-AGB ECSP. Dieses bestimmt

sich nach einem jeweils gesondert abzuschließenden Service Agreement zur Darlehensvermittlung (nachfolgend „**Service Agreement**“).

- 2.3 Ergänzend zu den Investment-AGB ECSP gelten die Nutzungsbedingungen der Plattform (nachfolgend „**Plattform Nutzungsbedingungen**“). Die Plattform Nutzungsbedingungen sind unter <http://www.ev-digitalinvest.de/agb> abrufbar.

3. Funktionsweise der Plattform

- 3.1 Bei den Investitionsprojekten haben Crowd-Investoren innerhalb eines individuell festgelegten Zeitraums die Möglichkeit, einem Kapitalsuchenden Darlehen zu gewähren. Jede Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen einer Crowdfunding-Kampagne (nachfolgend „**Kampagne**“) vorgestellt und hat einen individuell festgelegten Höchstbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Crowd-Investoren im Rahmen der Kampagne maximal erreicht werden darf (sog. Investitions-Limit).
- 3.2 Die über die Plattform vermittelten Darlehen stellen für die Kapitalsuchenden Fremdkapital dar. Die Darlehen begründen keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Crowd-Investoren an dem jeweiligen Kapitalsuchenden oder dessen Geschäftsbetrieb. Den Crowd-Investoren steht vielmehr ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie eine Verzinsung des Darlehensbetrages nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages über die Gewährung eines Darlehens zwischen dem Crowd-Investor als Darlehensgeber und dem Kapitalsuchenden als Darlehensnehmer zu (nachfolgend „**Darlehensvertrag**“).
- 3.3 Zur Besicherung von Ansprüchen des Crowd-Investors aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Darlehensvertrag werden die in dem jeweiligen Darlehensvertrag aufgeführten Sicherheiten (nachfolgend einheitlich

„Sicherheit“) bestellt. Sofern dies in Anbetracht der Art der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere im Fall einer Grundschuld, wird die Sicherheit von dem im Rahmen des jeweiligen Investitionsprojektes jeweils beauftragten Treuhänder gemäß einem Vertrag über Treuhandtätigkeiten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag für den Crowd-Investor gehalten, verwaltet und ggfs. verwertet (nachfolgend „Treuhandvertrag“).

4. Zustandekommen des Vermittlungsvertrages und weiterer Verträge

Der Vermittlungsvertrag zwischen dem Crowd-Investor und EVDI kommt wie folgt zustande:

- a) Der Crowd-Investor erklärt im Webportal www.ev-digitalinvest.de, ein Darlehen in konkret anzugebender Höhe gewähren zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss des Darlehensvertrages.
- b) Der Crowd-Investor erhält sodann eine pdf-Datei mit dem Darlehensvertrag sowie ggf. dem Treuhandvertrag nebst Anlagen (nachfolgend „Vertragsunterlagen“) in das elektronische Postfach seines Anlegerportals (nachfolgend „Postfach“) eingestellt. Die Vertragsunterlagen enthalten ein Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss dieses Darlehensvertrages sowie ggf. ein Angebot des Darlehensnehmers und des Treuhänders auf Abschluss des Treuhandvertrages und ein Angebot von EVDI auf Abschluss eines Vermittlungsvertrages gemäß den Investment-AGB ECSP dar. Daneben werden auch die entsprechenden Anlagen, insbesondere (i) die vorvertraglichen Informationen zum Darlehensvertrag (VVI), (ii) die nach

der *European Crowdfunding Services Provider-Regulation* (ECSPR)¹ vorgeschriebenen Informationen nach Art. 19 ECSPR, (iii) die Investment-AGB ECSP von EVDI inkl. der dazugehörigen Anhänge, (iv) das gesetzlich vorgeschriebene Anlagebasisinformationsblatt (Key Investor Information Sheet - KIIS) zum Schwarmfinanzierungsangebot, und (v) die Darstellung des Investitionsprojektes beigefügt.

- c) Nach Empfang der Vertragsunterlagen in seinem Postfach kann der Crowd-Investor die Annahme der Angebote erklären, indem er im Webportal www.ev-digitalinvest.de (i) das Feld ankreuzt, wonach er den Erhalt der Vertragsunterlagen in seinem Postfach bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit den mit der Anlage einhergehenden Risiken einverstanden erklärt, (ii) für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 bzw. 5 (fünf) Prozent seines Reinvermögens (je nachdem, welcher Betrag höher ist) Darlehen gewährt, ausdrücklich bestätigt, dass er seine Zustimmung erteilt und ausdrücklich bestätigt, dass er die Anlage und deren Risiken verstanden hat, (iii) für den Fall, dass der Crowd-Investor die zur Simulation der Fähigkeit, finanzielle Verluste seiner Anlage zu tragen erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt oder EVDI bei der Prüfung zum Ergebnis kommt, dass die Fähigkeit, solche Verluste nicht ausreichen, ausdrücklich bestätigt, die entsprechende Warnung von EVDI erhalten zu haben, (iv) die weiteren Angaben zum Crowd-Investor macht und (v) die Schaltfläche „Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ anklickt. Damit sind die in

¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen

und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

den Vertragsunterlagen enthaltenen Verträge abgeschlossen und wirksam zustande gekommen.

- d) Der Crowd-Investor erhält sodann eine Investitionsbestätigung und eine Ausfertigung des Anlagebasisinformationsblatt in sein Postfach eingestellt. Der Crowd-Investor ist verpflichtet, seine Vertragsunterlagen vollständig und zeitnah herunterzuladen und mindestens für die Dauer der Festlaufzeit des Darlehens auf einem dauerhaften Datenträger abzuspeichern.

Der Vertragsschluss erfolgt somit im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

5. Gegenstand des Vermittlungsvertrages

- 5.1 Aufgrund des abgeschlossenen Vermittlungsvertrags vermittelt EVDI über die Plattform die Darlehensverträge (nachfolgend auch „**Anlage**“) zwischen Kapitalsuchenden und Crowd-Investoren. Der Kapitalsuchende ist sowohl Projektträger als auch alleiniger Anbieter des Schwarmfinanzierungsangebots im Sinne der ECSPR.
- 5.2 EVDI ist weder Anbieter noch Projektträger der Anlage, noch schuldet EVDI Beratungsleistungen gegenüber den Crowd-Investoren. EVDI gibt auch keine Empfehlung ab, Darlehensverträge abzuschließen. Jeder Crowd-Investor beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Darlehensvertrages für ihn unter wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekten sowie unter Berücksichtigung des Risikoprofils von Darlehen eine geeignete Anlage darstellt.
- 5.3 Der Crowd-Investor nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass EVDI weder schriftlich noch telefonisch oder per E-Mail inhaltliche Fragen zu Anlagen beantworten wird. Anlagen werden ausschließlich auf der Plattform dargestellt und vermittelt. Eine Anlageberatung findet nicht statt. Telefonische

Hilfestellung wird EVDI ausschließlich im Hinblick auf technische Fragen zur Plattform leisten.

- 5.4 Von Crowd-Investoren werden für die von EVDI aufgrund des Vermittlungsvertrages erbrachten Vermittlungsleistungen keine Kosten/Gebühren erhoben.
- 5.5 Die von dem Kapitalsuchenden für die von EVDI aufgrund des gesondert abzuschließenden Service Agreements erbrachten Vermittlungs- und Serviceleistungen zu entrichtenden Kosten/Gebühren werden mit dem Kapitalsuchenden individuell vereinbart. Die konkrete Höhe der von dem Kapitalsuchenden zu entrichtenden Kosten/Gebühren wird vor Abschluss des Darlehensvertrages und des auf Basis der vorliegenden Investment-AGB ECSP beruhenden Vermittlungsvertrages in dem Anlagebasisinformationsblatt offengelegt.
- 5.6 Mit Ausnahme der gemäß Ziffer 5.5 mit dem Kapitalsuchenden vereinbarten Vergütung erlangt EVDI zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Crowd-Investoren und/oder Kapitalsuchenden.

6. Elektronisches Postfach

- 6.1 Die EVDI richtet jedem Crowd-Investor ein elektronisches Postfach im jeweiligen Anlegerportal der Plattform ein (nachfolgend „**Postfach**“). Das Postfach stellt eine Empfangsvorrichtung des Crowd-Investors dar (ähnlich einem E-Mail Konto oder Briefkasten), in dem Verträge zwischen dem Crowd-Investor und EVDI sowie Verträge zwischen dem Crowd-Investor und dem Kapitalsuchenden sowie alle diesbezüglichen Unterlagen und Willenserklärungen für den Crowd-Investor einsehbar gespeichert werden.
- 6.2 Der Crowd-Investor und EVDI vereinbaren, dass die Vertragsunterlagen dem Crowd-Investor in dem Moment als zugegangen gelten, in dem sie durch EVDI im Postfach des

jeweiligen Crowd-Investors gespeichert wurden und dem Crowd-Investor zur Einsichtnahme bzw. zum Download zur Verfügung stehen.

- 6.3 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, das Postfach vor Abschluss jedes Investmentprozesses im Hinblick auf neu hinterlegte Vertragsunterlagen durchzusehen und die dort hinterlegten Vertragsunterlagen zu überprüfen, bevor er im Rahmen des Investmentprozesses den Erhalt der Vertragsunterlagen bestätigt.
- 6.4 EVDI speichert die Vertragsunterlagen während der Gesamtdauer der Nutzung des Postfachs durch den Crowd-Investor im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung.

7. Automatisierte Investmentstrategie

7.1 EVDI bietet Crowd-Investoren darüber hinaus die Möglichkeit, in der Zeit zwischen der Ankündigung eines Investitionsprojekts und der Investitionsphase Reservierungen für Investitionsprojekte anzulegen (nachfolgend **„Automatisierte Investmentstrategie“**). Diese Funktion kann der Crowd-Investor in seinem Anlegerportal aktivieren und dabei Kriterien für Investitionsprojekte festlegen, in die er investieren möchte. Folgende Kriterien (nachfolgend **„Anlagekriterien“**) sind vom Crowd-Investor festzulegen:

- Maximale Investitionssumme
- Zinssatz
- Laufzeit
- Risikoklasse
- Nutzungsart.

Alle Anlagekriterien sind Pflichtangaben und werden im jeweiligen Anlegerportal gespeichert. Voraussetzung für die Nutzung dieser Automatisierten Investmentstrategie ist, dass die Identifizierung des Crowd-Investors vollständig abgeschlossen worden ist. Der Crowd-Investor kann die Anlagekriterien jederzeit ändern und die Automatisierte Investmentstrategie jederzeit deaktivieren.

7.2 Hat der Crowd-Investor die Automatisierte Investmentstrategie mit den Anlagekriterien aktiviert und wird ein dem entsprechendes Investitionsprojekt zur Veröffentlichung auf der Plattform angekündigt, erhält der Crowd-Investor per E-Mail ein Angebot auf Anlage einer Reservierung mit einer konkret bezeichneten Investitionssumme für das jeweilige Investitionsprojekt. Sodann erhält der Crowd-Investor eine pdf-Datei in das elektronische Postfach seines Anlegerportals (nachfolgend **„Postfach“**) mit dem Darlehensvertrag sowie ggf. dem Treuhandvertrag nebst Anlagen, insbesondere (i) die vorvertraglichen Informationen zum Darlehensvertrag (VVI), (ii) die nach der ECSPR vorgeschriebenen Informationen nach Art. 19 ECSPR, (iii) die Investment-AGB ECSP von EVDI inkl. der dazugehörigen Anhänge, (iv) das gesetzlich vorgeschriebene Anlagebasisinformationsblatt (Key Investor Information Sheet - KIIS) zum Schwarmfinanzierungsangebot, und (v) die Darstellung des Investitionsprojekts eingestellt. Die Vertragsunterlagen stellen ein Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss dieses Darlehensvertrages sowie ggf. ein Angebot des Darlehensnehmers und des Treuhänders auf Abschluss des Treuhandvertrages und ein Angebot von EVDI auf Abschluss eines Vermittlungsvertrages gemäß den Investment-AGB ECSP.

Nach Empfang der Vertragsunterlagen in seinem Postfach kann der Crowd-Investor die Annahme der Angebote erklären, indem er im Webportal www.ev-digitalinvest.de (i) das Feld ankreuzt, wonach er den Erhalt der Vertragsunterlagen in seinem Postfach bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit den mit der Anlage einhergehenden Risiken einverstanden erklärt, (ii) für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 bzw. 5 (fünf) Prozent seines Reinvermögens (je nachdem, welcher Betrag höher ist) Darlehen gewährt, ausdrücklich bestätigt, dass er seine Zustimmung erteilt und ausdrücklich bestätigt, dass er die Anlage und deren Risiken verstanden

hat, (iii) für den Fall, dass der Crowd-Investor die zur Simulation der Fähigkeit, finanzielle Verluste seiner Anlage zu tragen erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt oder EVDI bei der Prüfung zum Ergebnis kommt, dass die Fähigkeit, solche Verluste nicht ausreichen, ausdrücklich bestätigt, die entsprechende Warnung von EVDI erhalten zu haben, (iv) die weiteren Angaben zum Crowd-Investor macht und (v) die Schaltfläche „Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ anklickt. Damit sind die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Verträge abgeschlossen und wirksam zustande gekommen.

Der Crowd-Investor erhält sodann eine Investitionsbestätigung und eine Ausfertigung des Anlagebasisinformationsblatt in sein Postfach eingestellt. Der Crowd-Investor ist verpflichtet, seine Vertragsunterlagen vollständig und zeitnah herunterzuladen und mindestens für die Dauer der Festlaufzeit des Darlehens auf einem dauerhaften Datenträger abzuspeichern. Die Reservierung ist damit verbindlich angelegt. Ohne Betätigung des vorgenannten Links wird keine Reservierung angelegt.

- 7.3 Die im Rahmen der Automatisierten Investmentstrategie möglichen Reservierungen sind auf einen Teil des für das jeweilige Investitionsprojekt festgelegten Emissionsvolumens begrenzt (nachfolgend „**Reservierungsvolumen**“).
- 7.4 Sollten die durch die Crowd-Investoren im Rahmen der Automatisierten Investmentstrategie angelegten Reservierungen das Reservierungsvolumen übersteigen, werden die Investitionssummen dieser Crowd-Investor im Verhältnis ihrer gewünschten Reservierung zum Reservierungsvolumen anteilig berechnet und festgelegt. Die auf diese Weise festgelegte Investitionssummen werden den Crowd-Investoren jeweils individuell per E-Mail mitgeteilt.
- 7.5 Sollten die im Rahmen der Automatisierten Investmentstrategie insgesamt angelegten Reservierungen geringer als das Reservierungsvolumen sein, wird der verbleibende Anteil

des Reservierungsvolumens zur manuellen Investition auf der Plattform freigegeben.

- 7.6 Jedem Crowd-Investor steht es frei, während der Kampagne manuell weitere Gelder zu investieren.

8. Haftung

- 8.1 Eine Haftung von EVDI für Schäden des Crowd-Investors ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch EVDI oder durch Erfüllungsgehilfen von EVDI. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet EVDI für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit).
- 8.2 Der Crowd-Investor hat EVDI alle Schäden zu ersetzen, die EVDI aus der Verletzung der gesetzlichen oder nach den vorliegenden Investment-AGB ECSP bestehenden Verpflichtungen entstehen, und EVDI von Ansprüchen Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten, gleich welcher Art einschließlich behördlich verhängter Geldbußen und/oder Strafen, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, sofern die Ansprüche Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch EVDI oder durch die Erfüllungsgehilfen von EVDI zurückzuführen sind.

9. Zusicherungen, Pflichten

- 9.1 Der Crowd-Investor versichert, dass er die Geschäftsbeziehung mit EVDI ausschließlich im eigenen wirtschaftlichen Interesse und auf eigene Rechnung und nicht auf fremde Ver-

anlassung, insbesondere nicht als Treuhänder, begründet.

- 9.2 Der Crowd-Investor ist nicht verpflichtet, Angaben zu seinen tatsächlichen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Anlage zu machen. Soweit der Crowd-Investor allerdings Angaben macht, ist er verpflichtet, diese wahrheitsgemäß zu machen.
- 9.3 Der Crowd-Investor ist verpflichtet, an der Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten durch EVDI mitzuwirken, insbesondere alle erforderlichen Angaben zu machen und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit EVDI die handelnden Personen und den/die wirtschaftlich Berechtigten feststellen und identifizieren kann.
- 9.4 Soweit der Crowd-Investor nicht eine natürliche Person ist, werden im Rahmen der Registrierung des Crowd-Investors auf der Plattform vor dem Zustandekommen des Vermittlungsvertrages ferner Angaben über seine Eigentums- und Kontrollstruktur erhoben. Der Crowd-Investor verpflichtet sich, auch hieran mitzuwirken.
- 9.5 Der Crowd-Investor nimmt zur Kenntnis, dass er gesetzlich dazu verpflichtet ist, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen gegenüber den im Rahmen des Registrierungs- und Investmentprozesses gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

10. Änderungen der Investment-AGB ECSP

- 10.1 EVDI behält sich vor, die vorliegenden Investment-AGB ECSP jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuellen Investment-AGB ECSP werden den Crowd-Investoren im Rahmen des jeweiligen Investmentprozesses übermittelt.
- 10.2 Mit der Annahme der jeweiligen Vertragsunterlagen durch den Crowd-Investor, stimmt der Crowd-Investor den jeweils aktuellen Investment-AGB ECSP zu.

11. Laufzeit, Kündigung

- 11.1 Der Vermittlungsvertrag gemäß den vorliegenden Investment-AGB ECSP hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.
- 11.2 Sowohl EVDI als auch der Crowd-Investor sind jederzeit berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11.3 Ein wichtiger Grund ist für EVDI insbesondere dann gegeben, wenn der Crowd-Investor gegen seine Pflichten gemäß den vorliegenden Investment-AGB ECSP verstoßen hat.

12. Datenschutz

- 12.1 Der Crowd-Investor ist damit einverstanden, dass seine Daten und Angaben bis zur Beendigung dieses Vermittlungsvertrages durch EVDI erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten ist EVDI mitunter verpflichtet, Daten über einen längeren Zeitraum zu speichern.
- 12.2 Nähere Erläuterungen zum Umgang mit Daten durch EVDI finden sich in der Datenschutzerklärung von EVDI unter www.ev-digitalinvest.de/datenschutz.

13. Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Fernabsatzverträge und Widerrufsbelehrung

Sofern sich ein Crowd-Investor, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, an über die Plattform angebotenen Investitionsprojekten beteiligt, gelten für ihn die Informationen für Fernabsatzverträge und die Widerrufsbelehrung gemäß Anhang zu den vorliegenden Investment-AGB ECSP.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Investment-AGB ECSP unwirksam sein, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.

- 14.2 Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
- 14.3 Für den Vermittlungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern es sich bei dem Crowd-Investor um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, gilt die Rechtswahl nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.
- 14.4 Sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist, ist Berlin für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der aus dem Vermittlungsvertrag resultierenden Vertragsbeziehung ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Crowd-Investor Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder seinen (Wohn-)Sitz nach Einbeziehung der vorliegenden Investment-AGB ECSP in das Nicht-EU-Ausland verlegt hat.
- 14.5 Sofern es sich bei Crowd-Investor um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, wird § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und S. 2 BGB abbedungen. Crowd-Investoren, die als Freiberufler, Einzelunternehmer oder eingetragener Kaufmann auf der Plattform registriert sind, gelten als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

**Anhang zu den
Investment-AGB ECSP**

Anhang zu Investment-AGB ECSP:

Vorvertragliche Verbraucherinformationen zum Vermittlungsvertrag inkl. Widerrufsbelehrung

Anhang zu Investment-AGB ECSP: Vorvertragliche Verbraucherinformationen inkl. Widerrufsbelehrung

Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen gemäß §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB betreffend den Vermittlungsvertrag

Bei dem Vermittlungsvertrag zwischen dem Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist (nachfolgend „**Crowd-Investor**“) und der EV Digital Invest AG, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist (nachfolgend auch „**EVDI**“, EVDI und Crowd-Investoren zusammen auch die „**Parteien**“), handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen gemäß §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB. Dieses Informationsblatt wurde von EVDI zur Information des Crowd-Investors erstellt und enthält nachfolgend die gemäß § 312d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB).

1. Allgemeine Informationen zu EVDI

1.1 Firma, ladungsfähige Anschrift und Handelsregistereintragung von EVDI:

EV Digital Invest AG
Joachimsthaler Straße 12
D-10719 Berlin

EVDI ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 239815 B eingetragen.

1.2 Gesetzliche Vertreter von EVDI

EVDI wird vertreten durch den Vorstand Herrn Marc Laubenheimer und Herrn Karl Porschke, beide mit gleicher Geschäftsanschrift.

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit von EVDI:

EVDI ist Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) der *European Crowdfunding Services Provider-Regulation* (ECSPR)¹ und vermittelt über die von ihr betriebene Internet-Dienstleistungsplattform www.ev-digitalinvest.de (nachfolgend „**Plattform**“) zum Teil Darlehen zwischen dem Darlehensnehmer und den Crowd-Investoren, die Verbraucher oder Unternehmer sein können.

1.4 Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde von EVDI als Schwarmfinanzierungsdienstleister ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Marie-Curie-Straße 24-28, D-60439 Frankfurt am Main.

2. Informationen über die Finanzdienstleistungen

2.1 Wesentliche Merkmale, Vergangenheitswerte und spezielle Risiken der angebotenen Finanzdienstleistungen

Die von EVDI angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Vermittlung von Darlehen, bei denen es sich um Kredite gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) der ECSPR handelt (nachfolgend „**Darlehen**“), die zwischen Crowd-Investoren als Darlehensgebern und Projektentwicklungsgesellschaften, Immobilien-Verwaltungsgesellschaften sowie sonstigen im Immobilienbereich tätigen Gesellschaften, wie z.B. Ankäufer von Bestandsimmobilien (nachfolgend „**Kapitalsuchende**“), als Darlehensnehmer geschlossen werden. Die Vermittlung geschieht ausschließlich über die Plattform. EVDI erbringt keine Beratungsleistungen oder erteilt keine Empfehlungen im **Zusammenhang** mit der Vermittlung von Darlehen.

¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen

und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

Jeder Crowd-Investor beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Vertrages über die Gewährung eines Darlehens zwischen ihm als Darlehensgeber und dem Kapitalsuchenden als Darlehensnehmer (nachfolgend „**Darlehensvertrag**“) für ihn unter wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekten eine geeignete Anlage darstellt.

Die Darlehen, auf welche sich die Vermittlung bezieht, sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind in den dem Crowd-Investor zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB zum Darlehensvertrag, im jeweiligen Anlagebasisinformationsblatt und in den nach der Schwarmfinanzierungsverordnung vorgeschriebenen Informationen beschrieben.

In Ausübung der Vermittlungsleistung von EVDI können sich Interessenkonflikte zwischen Organen und Mitarbeitern von EVDI (nachfolgend gemeinsam „**Mitarbeiter**“) und den Crowd-Investoren sowie zwischen den Crowd-Investoren ergeben. Interessenkonflikte aus der Vermittlungstätigkeit von EVDI können sich insbesondere, aber nicht abschließend ergeben

- aus etwaigen vertraglichen Beziehungen zwischen EVDI (oder ihren Mitarbeitern) und dem jeweiligen Darlehensnehmer,
- aus mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären der EVDI an einem Darlehensnehmer,
- aus dem Umstand, dass EVDI (oder ihre Mitarbeiter) oder ein mit EVDI verbundenes Unternehmen einem Darlehensnehmer mittelbar oder unmittelbar ein Darlehen gewährt,
- aus dem Bezug oder der Leistung von Zuwendungen (z.B. Provisionen) durch EVDI vom Darlehensnehmer oder von Dritten

oder an Dritte im Zusammenhang mit der Schwarmdienstleistung,

- aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von EVDI (oder ihren Mitarbeitern) als Schwarmfinanzierungsdienstleister, oder
- aus einer möglichen Mitwirkung von Mitarbeitern von EVDI oder von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären von in Aufsichts- oder Beiräten von Darlehensnehmern.

In Bezug auf das Investitionsprojekt können darüber hinaus folgende weitere Quellen für Interessenkonflikte bestehen:

- Das Darlehen kann unter anderem der (teilweisen) Ablösung eines Darlehens zur Anschubfinanzierung dienen, welches durch eine Tochtergesellschaft der EVDI an den Darlehensnehmer gewährt wird. EVDI hat also nicht nur als Vermittler und Schwarmfinanzierungsdienstleister ein Interesse an der Investition des Crowd-Investors. EVDI handelt bei der Vermittlung der Anlage zugleich im Interesse ihrer Tochtergesellschaft, da deren Darlehen an den Darlehensnehmer mit dem durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Darlehenskapital teilweise abgelöst wird.
- Auch EVDI bzw. Mitarbeiter von EVDI oder von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären von EVDI treten als Crowd-Investoren auf und investieren über die Plattform zu gleichen Konditionen in das Investitionsprojekt, wie die übrigen Crowd-Investoren,
- Mitarbeiter von EVDI können vereinzelt erfolgsbasierte Vergütungen gewährt werden, die davon abhängen können, wie viele Crowd-Investoren über die Plattform investieren. Ebenso bestehen für bestimmte Mitarbeitergruppen von EVDI erfolgsabhängige Vergütungen für die Akquise von Darlehensnehmern.

In all diesen Fällen könnte EVDI und/oder ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter von mittelbaren

oder unmittelbaren Aktionären von EVDI daran interessiert sein, dass sich in möglichst kurzer Zeit so viele Crowd-Investoren wie möglich an der betreffenden Schwarmfinanzierung durch den Erwerb von Investitionsprojekten über die Plattform beteiligen und dadurch eine möglichst hohe Investitionssumme erreicht wird. Dies könnte dazu führen, dass EVDI die nach der FinVermV oder der Verordnung (EU) 2020/1503 („SF-VO“) bestehenden Pflichten als Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht ordnungsgemäß ausübt. Gleichzeitig können Prozesse z.B. zur Projektauswahl, -analyse, und zum -controlling beeinflusst werden, um Investitionsprojekte anzubieten, die nicht den Qualitätskriterien entsprechend. Darüber hinaus können vertrauliche Informationen oder (potentielle) Insiderinformationen missbräuchlich verwendet werden.

Um zu vermeiden, dass etwaige Interessenkonflikte die Vermittlung der Investitionsprojekte beeinflussen, ergreift EVDI unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Gleichbehandlung der Crowd-Investoren, indem die Crowd-Investoren mit gleichlautenden vertraglichen Regelungen investieren und dementsprechend auch gleich behandelt werden;
- Offenlegung, dass EVDI im Rahmen der Vermittlung von Investitionsprojekten regelmäßig folgende Vergütungen vereinbart oder erhält. Folgende Vergütungsstruktur ist hier zu nennen: Die Gebührenstruktur bei EVDI ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich. Die Gebührenstruktur und die Höhe der Gebühren sind u.a. abhängig von der Finanzierungsstruktur, dem Aufwand, dem Risiko sowie dem zum Zeitpunkt der Konditionserstellung marktüblichen Zinsen, die jeweils mit der jeweiligen Projektfinanzierung verbunden ist. Nicht zuletzt sind Gebühren ein individuelles Verhandlungsergebnis zwischen dem Emittenten und der Plattform. Als Vermittlerin und für die damit im Zusammenhang

stehenden Dienstleistungen erhält die EVDI regelmäßig eine einmalige Vermittlungsgebühr vom Emittenten. Aus der Vermittlungsgebühr zahlt die EVDI z.B. die Projektanalyse, die Erstellung der Kampagne, den Informationsfilm, initiale Gebühren des Zahlungsdienstleisters und Marketing. Für die während der Laufzeit der Darlehen erbrachten Leistungen erhält die EVDI regelmäßig eine laufende Servicegebühr, welche z.B. zur Deckung der Kosten für das laufende Projektcontrolling und den laufenden Kundenservice sowie die Abwicklung von laufenden Zinszahlungen dient. Für die initiale Strukturierung des Investitionsprojekts wird in einigen Fällen auch eine Strukturierungsgebühr erhoben.

- Offenlegung, dass von EVDI Zuwendungen an den Darlehensnehmer gewährt werden. Der Darlehensnehmer des vorliegenden Investitionsprojektes kann die von einzelnen Crowd-Investoren im Rahmen des vorliegenden Investitionsprojektes eingezahlten Darlehensbeträge von dem in den Darlehensverträgen benannten Zahlungskonto (nachfolgend **„Zahlungskonto“**) erst abrufen, wenn eine wirksame Bestellung der im Darlehensvertrag genannten Sicherheit sichergestellt ist. Die Verzinsung und die Laufzeit der Darlehensverträge beginnen ungeachtet dessen aber bereits mit dem jeweiligen Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf dem Zahlungskonto. EVDI hat sich gegenüber dem Darlehensnehmer des vorliegenden Investitionsprojektes zur Zahlung eines Betrages in Höhe desjenigen Betrages verpflichtet, der der durch den Darlehensnehmer gegenüber den Crowd-Investoren geschuldeten Verzinsung für den Zeitraum ab dem jeweiligen Tag der Gutschrift der Darlehensbeträge bis zum Abruf Darlehensbeträge entspricht.

- Offenlegung, dass von EVDI Zuwendungen an Dritte gewährt werden: EVDI gewährt im Rahmen der von ihr organisierten Tippgeberprogramme, dem sog. Vermittlerprogramm und Affiliateprogramm, erfolgsabhängige Provisionszahlungen an die teilnehmenden Partner (nachfolgend „Tippgeber“). Im Rahmen der Tippgeberprogramme räumt EVDI den Tippgebern die Möglichkeit der Bekanntmachung der Plattform ein. Die Bekanntmachung erfolgt, indem der Tippgeber potenzielle Interessenten auf die Gelegenheit der Partizipation an Schwarmfinanzierungen auf der Plattform hinweist, z.B. durch die Herstellung eines Kontaktes zwischen EVDI und dem potenziellen Interessenten, die Benennung von Kontaktdaten potenzieller Interessenten, die namentliche Empfehlung der Plattform oder die Weiterleitung von Werbeunterlagen an den Interessenten. Die Provision des Tippgebers im Rahmen des Vermittlerprogrammes beläuft sich jeweils auf bis zu 1 % des Darlehensbetrages bei erfolgreichem Erstinvestment eines vermittelten Crowd-Investors und bis zu 1 % des Darlehensbetrages bei jedem erfolgreichen Folgeinvestment eines vermittelten Crowd-Investors. Die Provision des Tippgebers im Rahmen des Affiliateprogrammes beläuft sich jeweils auf bis zu EUR 48,00 bei erfolgreichem Erstinvestment eines vermittelten Crowd-Investors. Der Anspruch auf Zahlung der Provision des Tippgebers gegenüber EVDI entsteht aber nur und erst, wenn der Crowd-Investor sich tatsächlich für den Abschluss des Darlehensvertrags entscheidet, die Frist zur Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts des Crowd-Investors abgelaufen ist und der Crowd-Investor den Darlehensvertrag nicht widerrufen hat. Kommt bei einem Crowd-Investor des vorliegenden Investitionsprojektes ein Vertragsschluss unter Mitwirkung eines Tippgebers im Rahmen des vorgenannten Tippgeberprogramms zustande,

so kann dies aus technischen Gründen erst nach der Anlageentscheidung und Investition durch den Crowd-Investor im Rahmen einer Auswertung der zugehörigen Transaktionsdaten und Abrechnung gegenüber den Tippgebern festgestellt werden. EVDI teilt dem Crowd-Investor auf Anfrage mit, inwieweit bei dem vorliegenden Investitionsprojekt Tippgeberprovisionen angefallen sind;

- Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten zwischen EVDI und den Crowd-Investoren (siehe oben);
- Verbot einer Beteiligung von EVDI bzw. ihren Mitarbeitern an Darlehensnehmern;
- Fortlaufende Kontrolle und Schulung der Mitarbeiter von EVDI im Hinblick auf die rechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen;
- Einrichtung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Anlegerinteresses in der Finanzierungsvermittlung (z.B. Einbeziehung renommierter externer Gutachter in die Projektprüfung, Vorhandensein interner Regelungen und Prozesse);
- Vorhandensein von Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen und (potentiellen) Insiderinformationen; und
- Vorhandensein von Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen.

2.2 Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

Der Vermittlungsvertrag kommt gemäß den Bestimmungen der Investment-AGB ECSP zustande.

Der Vertragsschluss erfolgt somit im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

2.3 Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Auch aufgrund des Vermittlungsvertrags entstehen für den Crowd-Investoren keine Kosten.

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im

Zusammenhang mit den Darlehen unterliegen bei dem Crowd-Investor der Besteuerung.

Nach derzeitiger Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ist der Zahlungsdienstleister zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (nachfolgend zusammen „**Kapitalertragsteuer**“) für die Crowd-Investoren verpflichtet, welche natürliche Personen und in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind. Dementsprechend wird der Zahlungsdienstleister die dafür erforderlichen Geldbeträge vom vereinbarten Zins abziehen, diese an das jeweils zuständige Finanzamt abführen und nur den danach verbleibenden Zinsbetrag an die Crowd-Investoren auszahlen. Hierfür ist es notwendig, dass dem Zahlungsdienstleister die für die Abführung der Kapitalertragsteuer erforderlichen Informationen zugeleitet werden. Der Crowd-Investor bevollmächtigt hiermit EVDI unwiderruflich, diese Daten beim Bundeszentralamt für Steuern für den jeweiligen Crowd-Investor abzufragen und dem Zahlungsdienstleister zur Verfügung zu stellen. Sollte der Abruf der Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern fehlschlagen, wird EVDI den Crowd-Investor auffordern, die für einen erfolgreichen Abruf notwendigen Informationen an EVDI zu übermitteln. Bis zur Übermittlung der notwendigen Informationen durch den Crowd-Investor wird der Zahlungsdienstleister den verbleibenden Zinsbetrag sowie ggf. Tilgungsbeträge auf dem Treuhandkonto einbehalten und erst nach spätestens zehn Bankarbeits-

tagen nach Übermittlung der notwendigen Informationen durch den Crowd-Investor anweisen. Ein Anspruch auf einen Zins oder Verzugszins auf die nicht ausgezahlten Beträge für den Zeitraum von der Aufforderung zur Übermittlung der notwendigen Informationen an den Crowd-Investor bis zur Auszahlung besteht für den Crowd-Investor nicht. Für den Fall, dass der Darlehensnehmer und EVDI während der Laufzeit der Darlehensverträge zu einer hiervon abweichenden Einschätzung gelangen sollten oder im Falle einer Gesetzesänderung, wird - in Abhängigkeit von der jeweils geltenden Rechtslage - der jeweils ggf. gesetzlich Verpflichtete die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer berechnen, einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. EVDI wird in dem Fall die Crowd-Investoren hierüber informieren.

Außerdem hat der Crowd-Investor eigene Kosten für die Nutzung von Internet, Porto, Telefon, etc. zu tragen.

3. Informationen über die Vertragsbeziehung

3.1 Widerrufsrecht

Dem Crowd-Investor steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB zu. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht sind in diesem Anhang zu den Investment-AGB ECSP enthalten.

3.2 Mindestlaufzeit

Der Vermittlungsvertrag hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.

3.3 Vertragliche Kündigungsbedingungen

EVDI und der Crowd-Investor sind jederzeit berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

3.4 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

3.5 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Für den Vermittlungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor, der Verbraucher ist, einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

Hinsichtlich des zuständigen Gerichts ist im Vermittlungsvertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung für bestimmte Fälle getroffen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.6 Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache der Parteien ist Deutsch.

3.7 Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. EVDI behält sich Änderungen gemäß den Regelungen der Investment-AGB ECSP vor.

4. Informationen über Rechtsbehelfe

4.1 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Crowd-Investor, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32,

D-60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,

- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft, oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Crowd-Investor bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit EVDI abgeschlossen hat.

4.2 Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Crowd-Investors aus dem Vermittlungsvertrag.

5. Widerrufsbelehrung

Dem Crowd-Investor steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen gemäß § 312g Abs. 1 BGB ein Recht auf Widerruf des Vermittlungsvertrages zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: EV Digital Invest AG, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, Telefon: 030 403 691 500, Telefax: 030 403 691 509, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de.

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers

und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;

6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

8. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;

13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

16. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

18. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung

von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

Sofern der Crowd-Investor den Vertrag widerrufen möchte, kann dieses Formular verwendet werden. Dieses ist ausgefüllt an folgende Adresse zu senden:

EV Digital Invest AG
Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin,
Telefon: 030 403 691 500
Telefax: 030 403 691 509
E-Mail: info@ev-digitalinvest.de

Widerruf

Name: _____

Anschrift: _____

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag vom _____ (Datum).

Kampagnenname: _____

Ort, Datum Unterschrift

Ende Muster-Widerrufsformular